



**Abschlussbericht über die  
überörtliche Prüfung der  
Gemeinde Bönebüttel  
für die Jahre 2016 - 2020**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN .....</b>	<b>5</b>
<b>III.</b>	<b>GEMEINDEVERTRETUNG UND AUSSCHÜSSE .....</b>	<b>5</b>
<b>IV.</b>	<b>HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN .....</b>	<b>6</b>
IV.1	GRUNDSÄTZLICHES ZUR DOPPIK-EINFÜHRUNG.....	6
IV.2	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSRECHTLICHEN PRÜFUNG .....	8
IV.3	ERLASS DER HAUSHALTSPLÄNE.....	9
IV.4	ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER JAHRESABSCHLÜSSE .....	9
IV.5	ERÖFFNUNGSBILANZ/SCHLUSSBILANZ ZUM 31.12.2020.....	9
IV.6	ERGEBNISRECHNUNG .....	23
IV.7	FINANZRECHNUNG .....	24
IV.8	ANHANG .....	24
IV.9	LAGEBERICHT .....	24
IV.10	ÜBERTRAGUNGEN VON ERMÄCHTIGUNGEN.....	25
IV.11	ÜBERPLANMÄßIGE- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN.....	26
IV.12	UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG.....	26
IV.13	DIGITALER ANORDNUNGSWORKFLOW .....	27
IV.14	PRODOPPIK FACHVERFAHREN .....	28
IV.15	NEUREGELUNG DER UMSATZBESTEUERUNG .....	28
IV.16	FINANZSITUATION DER GEMEINDE.....	29
<b>V.</b>	<b>ABGABEN.....</b>	<b>31</b>
V.1	STEUERN .....	32
V.1.1	REALSTEUERN.....	32
V.1.2	HUNDESTEUER .....	32
V.2	GEBÜHREN/ENTGELTE .....	34
V.2.1	STRASSENREINIGUNG .....	34
V.2.2	ABWASSERBESEITIGUNG .....	35
V.2.3	Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr .....	37
V.2.4	VERWALTUNGSgebühren .....	38
V.2.5	BENUTZUNG DER SPORTHALLE .....	38
V.2.6	UNTERBRINGUNG VON GEFLÜCHTETEN .....	38
V.3	BEITRÄGE .....	39
V.3.1	STRASSENBAUBEITRÄGE.....	39
V.3.2	ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE .....	39
<b>VI.</b>	<b>EINZELNE PRÜFUNGSBEREICHE .....</b>	<b>40</b>
VI.1	PERSONAL .....	40
VI.2	DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT .....	44
VI.3	KINDERTAGESSTÄTTEN/TRÄGERVERTRÄGE .....	45
VI.4	SCHULKOSTENBEITRÄGE .....	49
VI.5	KOMMUNALE LIEGENSCHAFTEN, MIETEN UND PACHTEN .....	52
VI.6	PRÜFUNG VON BESCHAFFUNGSMAßNAHMEN .....	54
VI.7	PRÜFUNG VON BAUMAßNAHMEN .....	55
<b>VII.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN .....</b>	<b>57</b>
<b>ANLAGEN.....</b>	<b>58</b>	
<b>1.</b>	<b>SCHLUSSBILANZ ZUM 31.12.2020.....</b>	<b>58</b>
<b>2.</b>	<b>ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN .....</b>	<b>59</b>
<b>3.</b>	<b>PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERWARTET WIRD.....</b>	<b>60</b>

## **I. Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung**

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bönebüttel für die Jahre 2016 - 2020 wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen

- des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und
- der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön

durchgeführt.

Die Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- a. die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- b. die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie ggf.
- c. die Verwendungsprüfung.

Sie erstreckte sich in weiten Stichproben auf Aufgabenbereiche der Verwaltung.

Die Prüftätigkeit begann am 08.11.2021 mit einem Auftaktgespräch und endete Mitte Januar 2022. Die übrigen Arbeiten erfolgten in der Kreisverwaltung in Plön.

Die vorherige überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2011 - 2015. Deren Ergebnisse wurden der Gemeinde mit Bericht vom 19.05.2016 mitgeteilt.

Das Prüfungsverfahren wurde nach Stellungnahme der Gemeinde mit Schreiben des GPA vom 15.11.2017 abgeschlossen.

### **Genderhinweis:**

Personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### Prüfende Personen

An diesem Prüfungsbericht haben die folgenden Personen mitgewirkt. Sie stehen für Auskünfte und Erläuterungen im Rahmen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte zur Verfügung:

Martina Oesinghaus	Tel.: 04522 / 743-230, <a href="mailto:Martina.Oesinghaus@kreis-ploen.de">Martina.Oesinghaus@kreis-ploen.de</a> Leitung der Gemeindeprüfungsämter Ostholstein und Plön
Helge Baars	Tel.: 04522 / 743-234, <a href="mailto:Helge.Baars@kreis-ploen.de">Helge.Baars@kreis-ploen.de</a> Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und UVgO
Simone Bahn	Tel.: 04522 / 743-288, <a href="mailto:Simone.Bahn@kreis-ploen.de">Simone.Bahn@kreis-ploen.de</a> Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Kerstin Dittmann	Tel.: 04522 / 743-454, <a href="mailto:Kerstin.Dittmann@kreis-ploen.de">Kerstin.Dittmann@kreis-ploen.de</a> Kindertagesstätten, Mieten und Pachten
Wolfgang Junkuhn	Tel.: 04521 / 788-294, <a href="mailto:Wolfgang.Junkuhn@kreis-ploen.de">Wolfgang.Junkuhn@kreis-ploen.de</a> Datenschutz und Datensicherheit
Ulrich Schneider	Tel.: 04522 / 743-506, <a href="mailto:Ulrich.Schneider@kreis-ploen.de">Ulrich.Schneider@kreis-ploen.de</a> Kostenrechnende Einrichtungen,
Thorsten Schulz	Tel.: 04522 / 743-460, <a href="mailto:Thorsten.Schulz@kreis-ploen.de">Thorsten.Schulz@kreis-ploen.de</a> Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Ute Seute	Tel.: 04522 / 743-529, <a href="mailto:Ute.Seute@kreis-ploen.de">Ute.Seute@kreis-ploen.de</a> Kindertagesstätten, Schulkostenbeiträge
Andreas Timm	Tel.: 04522 / 743-438, <a href="mailto:Andreas.Timm@kreis-ploen.de">Andreas.Timm@kreis-ploen.de</a> Kommunale Abgaben, Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Satzungsrecht
Bianca Wiencke	Tel.: 04522 / 743-268, <a href="mailto:Bianca.Wiencke@kreis-ploen.de">Bianca.Wiencke@kreis-ploen.de</a> Personalwesen

## II. Allgemeine Angaben

<b>Einwohnerzahl:</b>	Das Statistische Amt hat folgende Bevölkerungsbewegungen fortgeschrieben:	
	31.03.2017 (Basis VZ '11)	2.076
	31.03.2018 (Basis VZ '11)	2.034
	31.03.2019 (Basis VZ '11)	2.038
	31.03.2020 (Basis VZ '11)	2.055
	31.03.2021 (Basis VZ '11)	2.040

Bürgermeister (ehrenamtlich): Herr Ernst Gawlich seit 23.02.2021

Gemeindevertretung:	13 Sitze entfallen auf (Stand: 11/2021)	
	CDU	5
	SPD	3
	UWG	5

Die Gemeinde Bönebüttel bildet seit dem 01.01.2009 mit der Stadt Neumünster eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) (Vertrag vom 30.01.2008 in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom 14.12.2017/11.01.2018). Mit Vertrag vom 20.10.2009 hat sie zusätzlich ihre Aufgaben in Standesamtsangelegenheiten auf die Stadt Neumünster übertragen (§ 18 GkZ).

Die Stadt Neumünster -Fachdienst Rechnungsprüfung- hat am 25.11.2021 eine örtliche, unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Stadt Neumünster, die die Führung der Kassengeschäfte für die Gemeinde Bönebüttel übernommen hat, durchgeführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

## III. Gemeindevertretung und Ausschüsse

Selbstverwaltung ist auch organisatorisch zu bewerten. Der Selbstverwaltung und der Verwaltung obliegt es, die öffentlichen Aufgaben der Kommune unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu erfüllen. Eine Zuordnung der Aufgaben entsprechend ihrer Bedeutung beeinflusst wesentlich ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Ausführung. Die wesentliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Gremien sich auf Grundsatzentscheidungen beschränken und Einzelfallentscheidungen nur bei erheblicher finanzieller, wirtschaftlicher und/oder kommunalpolitischer Bedeutung treffen. Im Sinne einer effizienten kommunalen Aufgabenerledigung müssen die routinemäßigen Entscheidungen des Verwaltungsvollzugs dem Bürgermeister mit der hauptamtlichen Verwaltung überlassen werden.

Die Gemeinde Bönebüttel verfügt nach ihrer Hauptsatzung über folgende ständige Ausschüsse gemäß § 45 GO:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Bau- und Planungsausschuss,
- Kindergarten-, Schul-, Sozial- und Sportausschuss.

Gegen die Anzahl der ständigen Ausschüsse hat das GPA keine Einwendungen.

## IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

### IV.1 Grundsätzliches zur Doppik-Einführung

Die letzte überörtliche Prüfung des GPA bezog sich auf die Jahre 2011 - 2015. Die Jahresabschlüsse 2016 - 2019 wurden noch nach den kameralen Grundsätzen erstellt. Auf Grundlage des § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel in ihrer Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bönebüttel ab dem Haushaltsjahr 2020 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die Gemeindevertretung hat daraufhin in ihrer Sitzung vom 03.12.2019 erstmalig einen doppischen Haushalt für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Schwerpunkte dieser überörtlichen Prüfung liegen in der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des doppischen Jahresabschlusses 2020.

Zum 01.01.2021 ist eine Änderung der Gemeindeordnung in Kraft getreten, die auch haushalts- und kassenrechtliche Regelungen betrifft. Die jetzige überörtliche Prüfung erfolgt für die Jahre 2016 - 2020. Aus diesem Grunde bezieht sich das GPA bei der Prüfung auf die bis zum 31.12.2020 gültige Fassung der GO.

Die überörtliche Prüfung durch das GPA soll bestätigen, dass die Eröffnungsbilanz und der darauf aufbauende Jahresabschluss 2020 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (§ 95m GO). Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Abschlusses 2020 bezieht sich auf die Fragen nach einer vollständigen Erfassung und der korrekten Bewertung der Vermögenswerte und Schulden der Gemeinde sowie der hierzu zugrundeliegenden Systematik.

Daher erachtet das GPA die Abgabe einer sogenannten Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde grundsätzlich als bindend. Eine solche Erklärung beinhaltet die umfassende Versicherung über die Vollständigkeit der erfassten Geschäftsvorfälle, die Darstellung aller erkennbaren Risiken (z.B. Bauschäden, Rechtsstreitigkeiten etc.) und deren Wiedergabe in der Eröffnungsbilanz bzw. in dem folgenden Jahresabschluss.

Eine umfangreiche Vollständigkeitserklärung wurde vom seinerzeit amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel am 22.01.2021 abgegeben.

Die Stadt Neumünster nutzt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bönebüttel das Haushaltsfachverfahren *proDoppik* der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH.

#### **Inventur/Inventar**

Gemäß § 54 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist vor Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur vorzunehmen. Hierzu hat die Gemeinde gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. In Vorbereitung der Eröffnungsbilanz wurden entsprechende Inventarisierungen vorgenommen.

Im Jahresabschluss 2020 wurde erläutert, dass aufgrund der angespannten Pandemiesituation eine erneute körperliche Inventur nicht durchgeführt werden konnte. Diese sollte ab dem Sommer 2021 nachgeholt werden. Während der Prüfung war eine Mitarbeiterin zeitweise mit Inventurmaßnahmen beschäftigt.

Die GemHVO-Doppik enthält verschiedene Bestimmungen zur Durchführung einer Inventur sowie zu Inventurvereinfachungen. Grundsätzlich hält es das GPA für ratsam, dass sich die Kommune für die Zwecke der Vermögenserfassung eine Inventurrichtlinie gibt. In dieser Vorschrift sollten die wichtigsten Inventurregeln sowie die praktizierten Inventurvereinfachungen dargestellt werden. Sie dient darüber hinaus für die mit der Inventur befasste Mitarbeiterschaft als wichtige Hilfestellung bei Unsicherheiten im Zusammenhang mit Inventurfragen.

Eine Inventur- und Bewertungsrichtlinie für die Gemeinde Bönebüttel besteht nicht. Allerdings wenden die Mitarbeiter die Dienstanweisung für die Anlagenrechnung der Stadt Neumünster analog an.

Das GPA empfiehlt, die Gemeinde in die bestehende Dienstanweisung von Neumünster mit aufzunehmen oder aber eine separate Richtlinie vorzuhalten.

### **Bewertung**

Nach § 55 GemHVO-Doppik gilt das sogenannte Anschaffungswertprinzip, d.h., dass zum Eröffnungsbilanzstichtag die vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen, anzusetzen sind.

Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen können sogenannte Ersatzbewertungen durchgeführt werden, die auf Erfahrungswerten und Preisverhältnissen zum Herstellungszeitpunkt basieren. Bei einigen Bilanzpositionen ist es unvermeidlich, dass ein nachvollziehbarer Anteil **nicht** nach den ursprünglichen AHK bewertet werden kann. Dies gilt insbesondere für unbebaute Grundstücke, da hier oftmals der Eigentumsübergang auf die Kommune lange zurückliegt. Ebenso sind Infrastrukturvermögen wie Straßen oder Kanäle selten nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertbar, da für diese in der Vergangenheit oftmals keine eindeutige und abgegrenzte Darstellung in der kameralen Haushaltsrechnung erfolgte.

Ersatzbewertungen wurden fast ausschließlich für die kommunalen Grundstücke und Gebäude vorgenommen. Das bewegliche Anlagevermögen wurde größtenteils nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sofern sich zu einzelnen Bewertungen Feststellungen im Rahmen der überörtlichen Prüfung ergaben, werden diese in den textlichen Ausführungen zu der jeweiligen Bilanzposition thematisiert.

### **Übergang von der Kameralistik in die Doppik**

Beim Übergang von der Kameralistik in die Doppik zum 01.01.2020 ändert sich lediglich das Rechnungswesen. Kamerale Forderungen in Form von Kasseneinnahmeresten, Zahlungsverpflichtungen (Kassenausgabereste), Verwahrungen von Einzahlungen, die zum Jahreswechsel nicht zuzuordnen oder zu verbuchen waren, oder Vorschüsse, bei welchen die Verwaltung Auszahlungen getätigt hatte und deren Erstattungen abzuwarten waren, müssen sich im doppischen Rechnungswesen wiederfinden.

### Tagesabschluss 31.12.2019

Die Gemeinde Bönebüttel hat zum 02.01.2020 die Kontenbestände aus dem kameralen in das doppische Buchungsverfahren vorgetragen. Dabei erfolgte die Übernahme der Kontenbestände der einzelnen Kreditinstitute zum Bilanzstichtag. Die Saldenbestätigungen aus S-Firm wurden eingesehen; Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

### Verwahr- und Vorschusskonten

Grundsätzlich werden kamerale Vorschüsse in der Doppik zu Forderungen.

Einem Ausdruck aus dem Haushaltsprogramm *proDoppik* konnten zum 31.12.2019 keine offenen Vorschusskonten entnommen werden. Folglich sind zum Umstieg auf die Doppik alle Auszahlungen, wie z.B. Gehalts- und Handvorschüsse vollständig erstattet worden. Das



GPA bittet um eine entsprechende Bestätigung im Rahmen der Erwiderung zu diesem Prüfungsbericht.

Die kameralen Verwahrkonten müssen sich grundsätzlich bei den doppischen Verbindlichkeiten wiederfinden. Ein Ausdruck der unerledigten Verwahrkonten zum Jahresabschluss 2019 führte zu dem Ergebnis, dass auf dem kameralen Konto 59020 mit der Bezeichnung „Auflaufkonto Bönebüttel“ noch eine Ist-Mehreinnahme in Höhe von 56.222,75 € existierte. Diese hat sich aus der Differenz der Ist- Einzahlungen zu den Ist- Auszahlungen auf diesem Konto für das Haushaltsjahr 2019 ergeben. Aus dem kassenmäßigen Abschluss vom 29.06.2020 konnte diese Differenz allerdings nicht ermittelt werden.

Die kameralen Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste des Verwaltungshaushaltes beliefen sich ausweislich des kassenmäßigen Abschlusses zum 31.12.2019 auf 103.608,85 € und 8.263,60 €. **Dem GPA wurde auf Nachfrage von der Kassenleitung mitgeteilt, dass der verpflichtend zu erstellende kassenmäßige Abschluss nach § 38 GemHVO-kameral fehlerhaft erstellt wurde. Eine Nachbesserung sei wegen des Überganges in die Doppik auch nicht mehr möglich.** Die im kameralen Verfahren nachgewiesenen Kasseneinnahmereste beliefen sich tatsächlich auf 112.804,23 €, die Kassenausgabereste auf 4.130,59 € und weitere negative Kasseneinnahmereste (-113,74 €). Diese haben sich summarisch im doppischen Haushaltswesen über entsprechende Vortragsbuchungen VD – Vortrag Debitor- mit einer Summe von 116.823,50 € und VK (Vortrag Kreditor) mit einer Summe von 8.263,60 € ergeben. Diese konnten nachvollzogen werden.

Ein Abschluss nach § 39 GemHVO-kameral wurde rechtmäßiger Weise erstellt. Ein kameraler Fehlbetrag zum 31.12.2019 hat sich nicht ergeben. 

Das GPA bittet im Rahmen der Stellungnahme um Erwiderung, wie die kameralen Rücklagen zum 31.12.2019 (Allgemeine Rücklage: 945.227,03 €, Abschreibungsrücklage: 519.149,27 €, Gebührenausgleichsrücklage: 90.056,19 € in der Gesamtsumme 1.554.432,49 €) in die Doppik überführt wurden. Anhand der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz (1.545.851,22 €) und aufgrund der fehlenden Überleitungsmatrix sowie des fehlerhaften kassenmäßigen Abschlusses 2019 sind die Übertragungen der Rücklagen in die Doppik nicht nachvollziehbar.

Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wurden beim Umstieg auf die Doppik nicht gebildet.

## IV.2 Grundlagen der haushaltsrechtlichen Prüfung

Entsprechend § 95n Abs. 1 und Abs. 5 GO hat ein Ausschuss der Gemeindevertretung den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen zu prüfen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung.

Bei der Gemeinde Bönebüttel wird diese Aufgabe vom Haupt- und Finanzausschuss durchgeführt. Einen Protokollauszug der Prüfung vom 08.06.2021 hat das GPA eingesehen. Daraus ergab sich, dass die Ausschussmitglieder über das System der doppischen Rechnungslegung durch die Verwaltung informiert wurden und letztlich nur 3 Produktkonten einer näheren Betrachtung unterzogen wurden. Das GPA erwartet für zukünftige Prüfungen, dass der Umfang der Prüfung weiter ausgeweitet und intensiviert wird. Insofern empfiehlt sich, für künftige örtliche Rechnungsprüfungen ein Konzept zu entwickeln, das im Rahmen dieser Prüfungen abzu prüfen wäre (z.B. Plausibilitäts- und Belegprüfungen) und entsprechend zu dokumentieren wäre.

### IV.3 Erlass der Haushaltspläne

Die Haushaltssatzungen der Jahre 2016 - 2020 wurden regelmäßig im Dezember des Vorjahres beschlossen. Sie sind mit den verbindlichen Anlagen ordnungsgemäß erlassen worden.

### IV.4 Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Bönebüttel hat gemäß § 95m Abs. 1 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Jahresabschlüsse müssen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss ist jeweils zu erläutern.

Gemäß § 44 GemHVO-Doppik besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang und
6. dem Lagebericht.

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik

1. ein Anlagenspiegel,
2. ein Forderungsspiegel,
3. ein Verbindlichkeitspiegel,
4. eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
5. eine Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften etc. beizufügen

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden dem GPA die vorgenannten Unterlagen übersandt. Die diesbezüglichen Vorgaben gemäß der GemHVO-Doppik wurden eingehalten.

### IV.5 Eröffnungsbilanz/Schlussbilanz zum 31.12.2020

#### Entwicklung der Aktiva

Die Bewegungen der im Anlagennachweis erfassten Vermögensgegenstände wurden in Stichproben überprüft. Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen. Nachfolgend werden nur die werthaltigen Bilanzpositionen dargestellt.

<b>Bilanzposition 1.1: Immaterielles Anlagevermögen</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
1.1 Immaterielles Anlagevermögen	70,00 €	42,00 €

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind nicht materielle (nicht stoffliche) Vermögensgegenstände einer Verwaltung zu verstehen. Hierzu zählen insbesondere Datenverarbeitungssoftware, Lizenzen und entgeltlich erworbene Rechte.

Der Bilanzwert beinhaltet 4 MS-Word-Lizenzen, welche im Juli 2017 angeschafft wurden. Die Abschreibungsdauer wurde mit 5 Jahren korrekt ermittelt.

<b>Bilanzposition 1.2.1: Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
1.2.1.1 Grünflächen	16.547,02 €	16.547,02 €
1.2.1.2 Ackerland	43.972,66 €	43.972,66 €
1.2.1.3 Wald und Forsten	7.032,57 €	7.032,57 €
1.2.1.4 sonstige unbebaute Grundstücke	21.299,59 €	21.299,59 €
<b>Gesamt:</b>	<b>88.851,84 €</b>	<b>88.851,84 €</b>

Zu den unbebauten Grundstücken zählen Grünflächen, Ackerland, Wälder und sonstige unbebaute Grundstücke. Wesentlicher Bestandteil der sonstigen unbebauten Grundstücke sind anderweitig nicht genannter Grund und Boden, Gemeinschaftsweiden oder Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht z.B. den Gebäuden zugeordnet ist sowie die zugehörigen Oberflächengewässer. Grundstücke unterliegen keinem Werteverzehr und sind daher wertmäßig in gleichbleibender Höhe zu bilanzieren.

#### 1.2.1.1 Grünflächen

Das GPA hat die Bewertung der Grünflächen der Eröffnungsbilanz anhand folgender Grundstücke einer näheren Betrachtung unterzogen:

<b>Anl.-Nr.</b>	<b>Lage</b>	<b>Gemarkung/Flur</b>	<b>BRW*</b>	<b>Größe</b>	<b>Wert</b>
1054	Bönebüttel 6794	Flur 40 - 148	7,00 €	2.744m <sup>2</sup>	3.641,03 €
1057	Bönebüttel 6894	Flur 30 - 225	7,50 €	1.042 m <sup>2</sup>	1.481,40 €

\*Bodenrichtwert

Die überwiegende Zahl der Grundstücke wurde ersatzbewertet. Die Ersatzbewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde je Anlage wie folgt vorgenommen: Die zu bewertende Grundstücksfläche wurde mit 1/10 des Bodenrichtwertes (70,00 €/75,00 €) multipliziert. Dieser Wert wurde mit dem - zum Zeitpunkt der Bewertung neuesten - Index für baureifes Land dividiert und das Ergebnis mit dem Indexwert für das Jahr 1975 multipliziert. Die Bewertung konnte nachvollzogen werden und entsprach den Ausführungen und Vorgaben von *Neues Kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein* (NKR-SH).

#### 1.2.1.2 Ackerland

Das GPA hat die Bewertung des Ackerlandes der Eröffnungsbilanz anhand folgender Grundstücke näher geprüft:

<b>Anl.-Nr.</b>	<b>Lage</b>	<b>Gemarkung/Flur</b>	<b>m<sup>2</sup>/€</b>	<b>Größe</b>	<b>Wert</b>
1005	Husberg 7093	Flur 99 - 29	2,35 €	30.925 m <sup>2</sup>	13.775,88 €
1070	Husberg 7193	Flur 99 - 23	1,35 €	20.613 m <sup>2</sup>	27.827,55 €

Alle Ackerstücke wurden ersatzbewertet. Die Ersatzbewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde je Anlage wie folgt vorgenommen: Die zu bewertende Grundstücksfläche wurde mit 1,35 bzw. 2,35 €/m<sup>2</sup> multipliziert. Dieser Wert wurde mit dem -zum Zeitpunkt der Bewertung neuesten - Index für baureifes Land dividiert und das Ergebnis mit dem Indexwert für das Jahr 1975 multipliziert.

Die Bewertung konnte nachvollzogen werden.

### 1.2.1.3 Wald und Forsten

Das GPA hat die Bewertung des Waldes und der Forsten der Eröffnungsbilanz anhand folgender Grundstücke näher geprüft:

Anl.-Nr.	Lage	Gemarkung/Flur	Größe	Wert
1782	Husberg 7093	Flur 99 – 18	5.857 m <sup>2</sup>	1.756,77 €
1781	Husberg 6992	Flur 99 – 13	11.988 m <sup>2</sup>	2.499,66 €

Alle Waldflächen wurden ersatzbewertet. Für die zu bewertenden Waldflächen wurden 1,10 €/m<sup>2</sup> bzw. in einem Fall 1,58 €/m<sup>2</sup> angesetzt und entsprechend rückindiziert.

**Für die Bilanzpositionen Grünflächen, Ackerland sowie Wald und Forsten konnte festgestellt werden, dass korrekte Bewertungen durchgeführt wurden, allerdings im Anhang hierzu nicht die zutreffenden Bewertungsgrundlagen wiedergegeben wurden. Laut Anhang wurden die Grünflächen irrtümlich mit 80,00 €/m<sup>2</sup>, Ackerland mit 1,60 €/m<sup>2</sup> bzw. 2,00 €/m<sup>2</sup> und Wald und Forsten Flächen mit 0,75 €/m<sup>2</sup> angegeben.**

### 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Das GPA hat die Bewertung der sonstigen unbebauten Grundstücke anhand der folgenden Grundstücke betrachtet:

Anl.-Nr.	Lage	Gemarkung/Flur	Größe	Wert
1044	Husberg 7092	Flur 99 - 26	2.954 m <sup>2</sup>	2.954,00 €
1049	Husberg 7192	Flur 99 - 4	2.100 m <sup>2</sup>	2.100,00 €

Alle sonstigen unbebauten Grundstücke wurden wie im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert mit 1,00 €/m<sup>2</sup> bewertet. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

<b>Bilanzposition 1.2.2: Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	471.879,24 €	464.361,14 €
1.2.2.2 Schulen	362.175,28 €	351.052,14 €
1.2.2.3 Wohnbauten	220.030,26 €	216.273,96 €
1.2.2.4 sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	2.369.859,81 €	2.339.781,94 €
<b>Gesamt:</b>	<b>3.423.944,59 €</b>	<b>3.371.469,18 €</b>

Bebaute Grundstücke sind Grund und Boden der Kommune, welche Gebäude und Aufbauten vorweisen, die fest mit dem Grundstück verbunden sind. Es gehören der eigene bebaute Grund und Boden einschließlich grundstücksgleicher Rechte dazu, sofern dieser nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet wird, sowie die sich darauf befindlichen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen. Für die nachfolgend aufgeführten Anlagegüter wurde der Bewertungsnachweis angefordert und eine Überprüfung vorgenommen:

### 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Ursprungswert	Bilanzwert 31.12.2020
1991	Kita Bönebütteler Damm	601.448,02 €	406.977,30 €
1072	Grundstück Kindergarten	58.383,84 €	58.383,84 €

Die Kindertagesstätte am Bönebütteler Damm wurde gemäß den Bewertungsunterlagen für Gebäude nach den tatsächlichen Anschaffungskosten auf der Grundlage der Jahresrechnungen ermittelt.

Das Grundstück wurde entsprechend der Bewertungsgrundlage für unbebaute Grundstücke mit einem Bodenrichtwert von 70,00 €/m<sup>2</sup> bewertet; die Berechnung konnte nachvollzogen werden.

### 1.2.2.2 Schulen

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Ursprungswert	Bilanzwert 31.12.2020
1966	Plöner Chaussee 103 eingeschossiger Teil	288.469,95 €	104.570,38 €
1987	Plöner Chaussee 103 zweigeschossiger Teil	190.450,19 €	69.037,98 €
1968	Plöner Chaussee 103 Turnhalle	282.550,22 €	102.424,58 €

Die Kontenart 033 (Grundstücke mit Schulen) ist hinsichtlich der Zuordnung der Vermögensgegenstände vollständig zu überarbeiten; Umbuchungen auf die korrekten Bilanzpositionen sind vorzunehmen. Sportgeräte wie Barren für den Schulsport (Inv.-Nr. 224, 225), Weichbodenmatten (Inv.-Nr. 126, 129 etc.) sowie Overheadprojektoren, Experimentierboxen, Hängetafeln (Inv.-Nr. 227, 228), Magnetbausteine etc. sind der Bilanzposition 08 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zuzuordnen. Entsprechende Umbuchungen sind vorzunehmen.



### 1.2.2.3 Wohnbauten

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Ursprungswert	Bilanzwert 31.12.2020
1990	Wohngebäude Bönebüttler Damm 133/ 135	67.652,04 €	16.067,44 €
2007	Wohnhaus Plöner Chaussee 6	115.000,00 €	78.823,08 €
2008	Grundstück Plöner Chaussee 6 (14.03.2016)	41.690,00 €	41.690,00 €

Für die Anlage Nr. 2007 konnte der archivierte Kaufvertrag eingesehen werden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude -Gebäude-

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Ursprungswert	Bilanzwert 31.12.2020
1992	Sportheim mit Multifunktionsraum 1 Sickkamp1	494.253,00 €	321.264,28 €
1993	Sportheim mit Multifunktionsraum 2 Sickkamp1	593.404,41 €	496.976,19 €
1996	Feuerwehrgerätehaus Bönebütteler Damm 155	97.475,57 €	48.737,65 €

Die bebauten Grundstücke einschließlich der Gebäude wurden fast ausnahmslos ersatzbewertet. Die Ersatzbewertung der Gebäude wurde vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte der Stadt Neumünster vorgenommen. Die erbetenen Gutachten konnten vollumfänglich vorgelegt werden und waren nicht zu beanstanden.

Bilanzposition 1.2.3: Infrastrukturvermögen		
Bezeichnung	Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020	Bilanzwert 31.12.2020
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	483.524,33 €	483.524,33 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	61.397,26 €	59.350,69 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	4.097.268,41 €	3.969.862,68 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	2.156.414,14 €	2.034.574,64 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.037,34 €	9.687,49 €
<b>Gesamt:</b>	<b>6.809.641,48 €</b>	<b>6.556.999,83 €</b>

Unter der Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“ werden neben dem jeweiligen Grund und Boden die darauf befindlichen Bauten wie Kanalisation, Straßenaufbauten mit ihren Verkehrsleitanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Kläranlagen, Leitungen etc. zusammengefasst.

Das GPA hat die nachfolgenden Anlagegüter einer näheren Betrachtung unterzogen:

1.2.3.1. Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Ursprungswert	Bilanzwert 31.12.2020
1078	Straße Brammenweg	9.612,00 €	9.612,00 €
1098	Straße Brammenweg	1.968,00 €	1.968,00 €
1699	Weg „Spannredder“	11.254,00 €	11.254,00 €
1150	Straße „Hornsredder“	1.884,00 €	1.884,00 €

Grundstücksflächen, welche außerhalb eines Gebietes liegen, für das Bodenrichtwerte vorliegen, wurden mit 1,00 €/m<sup>2</sup> angesetzt. Die Lage der Grundstücksflächen im Außenbereich konnte vom GPA festgestellt werden; der jeweilige Wertansatz ist nachvollziehbar.

### 1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Ursprungswert	Bilanzwert 31.12.2020
1066	Brücke Brammerweg	29.465,00 €	13.017,62 €

Unter der Bilanzposition „Anlage im Bau“ wurde das Brückenbauwerk „Brammerweg“ mit Investitionskosten in Höhe von 63.121,54 € geführt. Die Maßnahme wurde mit der Schlussrechnung der Firma Strabag AG vom 15.09.2020 in Höhe von 52.192,31 € abgerechnet. Mit Inbetriebnahme/Fertigstellung wäre die Brücke als Vermögensgegenstand zu aktivieren gewesen. Dies hätte bereits zum 31.12.2020 schon umgesetzt werden müssen. Folglich ist nunmehr die Brücke entsprechend zum Jahresabschluss 2021 -unter Berücksichtigung der Abschreibungen mit Fertigstellung- umzubuchen. ⊗

### 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Ursprungswert	Bilanzwert 31.12.2020
1218	KS Kummerfelder Weg (01.01.1995)	146.617,29 €	91.115,79 €
1815	KR Mardenweg Haltung 1115009	11.557,76 €	5.903,28 €

Die Gemeinde Bönebüttel hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Wertansätze für Vermögensgegenstände in die Eröffnungsbilanz aus einem bisherigen Rechnungswesen zu übernehmen (§ 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Es handelt sich hierbei um die Grundlagen der kostenrechenden Einrichtung Abwasserbeseitigung für die Gemeinde. Dabei führte ein Abgleich der jährlichen Gesamtabschreibung aus der Gebührenberechnung und der Gesamtabschreibung der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen nach Übernahme in die Doppik nur zu geringen Abweichungen.

### 1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Anschaffungswert	Bilanzwert 31.12.2020
1903	Hornsredder Weg 68 01.01.2005	161.712,08 €	73.925,54 €
1915	Börringbaumer Weg Husberger Moor Weg 72 01.01.2010	128.299,30 €	87.976,68 €
1935	Weg "südlich Holzweg 9f" 01.01.2005	64.236,13 €	34.871,17 €

Der überwiegende Teil des Straßen- und Wegenetzes wurde ersatzbewertet. Die Bewertung konnte nachvollzogen werden und entsprach den Vorgaben zur Bewertung von Infrastrukturvermögen nach den Ausführungen von NKR SH.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Anschaffungswert	Bilanzwert 31.12.2020
51637	Feuerlöschbrunnen Tasdorfer Weg 160 17.11.2016	8.457,69 €	6.730,92 €
2016	Rampe Skateanlage 01.01.2013	4.019,45 €	837,39 €
1940	Festwert Straßenbeleuchtung	57.419,51 €	57.419,51 €

Die Ermittlung des Festwertes für die Straßenbeleuchtung wurde anhand der Durchschnittspreise für Leuchten Und Masten ermittelt und mit der Anzahl der Straßenlaternen im Gemeindegebiet multipliziert. Der so ermittelte Wertansatz wurde schließlich zu 50 % abgeschrieben und der verringerte Wertansatz in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Künftige Ersatzbeschaffungen sind folglich aus dem Aufwand zu begleichen. Die Bewertung entsprach den Vorgaben des § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

<b>Bilanzposition 1.2.6: Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge</b>		
Bezeichnung	Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020	Bilanzwert 31.12.2020
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	169.581,16 €	346.483,92 €

Unter der Bilanzposition „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ sind die technischen Gegenstände der Gemeinde anzusetzen, die der gemeindlichen Leistungserstellung bzw. Aufgabenerfüllung dienen. Die Anlagegüter müssen selbstständig bewertbar und dürfen nicht fest mit einem Gebäude verbunden sein. Die Anlagegüter wurden in Stichproben hinsichtlich der gewählten Abschreibungsdauer bzw. der sich ergebenden Restbuchwerte geprüft.

Das GPA hat nachfolgende Anlagegüter betrachtet:

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Anschaffungswert	Bilanzwert 31.12.2020
238	Peugeot PLÖ-GB 70	6.800,00 €	3.541,67 €
549	HLF 10	292.700,73 €	267.836,42 €
2064	PKW-Anhänger	2.905,40 €	2.566,44 €

Die Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wurde korrekt gewählt; Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

<b>Bilanzposition 1.2.7: Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		
Bezeichnung	Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020	Bilanzwert 31.12.2020
Betriebs- und Geschäftsausstattung	418.908,22 €	435.878,28 €

Unter der Bilanzposition Büro- und Geschäftsausstattung werden u.a. Mobiliar, Büroeinrichtungen, EDV-Geräte und Bürotechnik, Spielgeräte sowie Lehr- und Lernmaterialien zusammengefasst.

Im Rahmen der Überprüfung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden nachfolgende Anlagengüter herangezogen: Auch sie wurden hinsichtlich der gewählten Abschreibungsdauer bzw. der sich ergebenden Restbuchwerte geprüft.

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Anschaffungswert	Bilanzwert 31.12.2020
519	Lukas Spreizer Akku	5.322,87 €	4.269,38 €
2009	Festwert Atemschutz	14.228,88 €	14.228,88 €
2012	Festwert Bekleidung	39.212,20 €	19.606,10 €
2136	Festwert Bäume	240.177,53 €	240.177,53 €
52913	MTW PLÖ-F 9519	34.000,00 €	20.588,87 €

Die Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wurde korrekt gewählt; Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

### Festwerte

Eine Vereinfachung der Vermögenserfassung hat der Gesetzgeber durch die sogenannte Bildung von **Festwerten** ermöglicht (§ 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Hier können bestimmte Vermögensgegenstände mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist und sofern der Bestand nur geringen Veränderungen unterliegt. Von der Bildung von Festwerten hat auch die Gemeinde Bönebüttel Gebrauch gemacht. Die Gemeinde hat Festwerte für Schulbücher, Schulmöbel, für Bekleidung der Feuerwehr und Feuerwehrschräume, für Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung und Bäume gebildet.

Bilanzposition 1.2.8: Anlagen im Bau		
Bezeichnung	Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020	Bilanzwert 31.12.2020
Anlagen im Bau	248.807,36 €	644.552,43 €

Bei den „Anlagen im Bau“ handelt es sich um bis zum Bilanzstichtag getätigte Investitionen, die noch nicht fertiggestellt sind. Diese werden im Sachanlagevermögen ausgewiesen und nach Fertigstellung in das entsprechende aktive Bestandskonto umgebucht. Erst ab Inbetriebnahme bzw. endgültiger Fertigstellung beginnt die planmäßige Abschreibung. So erklären sich auch die mitunter starken Bestandsveränderungen auf diesem Bilanzkonto.

Nachfolgende Anlagen wurden in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 dargestellt:

Anl.-Nr.	Bezeichnung	Anschaffungswert	Bilanzwert 31.12.2020
2001	Herstellung GAK 2019	4.239,16 €	4.239,16 €
2010	Erweiterung Kindergarten	38.507,18 €	351.077,94 €
2059	Bankettsanierung	53.533,48 €	53.533,48 €
2066	GS Bönebüttel - Sanierung WC-Räume-	47.273,12 €	47.273,12 €
2222	Sanierung Feuerwehrgerätehaus	105.254,42 €	105.254,42 €

Vier der fünf „Anlagen im Bau“ haben im gesamten Haushaltsjahr 2020 und bis zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das GPA (24.11.2021) keine Veränderung erfahren. Hier bleibt von der Verwaltung zu prüfen, ob Anlagen bereits aktivierungsfähig sind.

<b>Bilanzposition 2.2: Forderungen</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
2.2.1 öffentlich rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen	75.438,65 €	129.833,08 €
2.2.2 sonst. öffentlich rechtliche Forderungen	4.133,01 €	37.747,12 €
2.2.3 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.624,24 €	12.865,12 €
2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>84.195,90 €</b>	<b>180.445,32 €</b>

Als Forderung bezeichnet man einen Zahlungsanspruch gegenüber einem Dritten. Der Forderungsanspruch zu einem bestimmten Stichtag stellt immer eine Momentaufnahme dar. Der bilanzierte Forderungsbestand wurde nicht auf Werthaltigkeit überprüft.

Die in den Bilanzen ausgewiesenen Werte müssen mit dem gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik pflichtigen Forderungsspiegel korrespondieren. Dieses war gegeben.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen wurden beim Konto 611010000.1611777 wertberichtigt. Die Wertberichtigung wurde dergestalt vorgenommen, dass das Konto zum Jahresabschluss einen negativen Wert in Höhe von 31.621,53 € aufweist.

Eine gleiche Feststellung wurde beim Konto 612010000.1611777 getroffen. Hier betrug der negative Wert 4.721,19 €. Das GPA vertritt die Auffassung, dass ein Produktkonto nach einer Wertberichtigung keinen negativen Wert aufweisen darf, maximal kann ein Saldo von 0,00 € ausgewiesen werden.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ergaben sich die höchsten Forderungsbestände bei den Produktkonten 111120000.1711000 (4.027,00 €), 211010100.1711000 (7.037,28 €) und 313010000.1711000 (5.273,77 €). Das Forderungskonto 612010000.1711777 hat ebenfalls einen negativen Wert ausgewiesen (3.631,34 €) und bedarf einer Überprüfung.

<b>Bilanzposition 2.4: Liquide Mittel</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
Liquide Mittel	1.545.851,22 €	1.535.969,47 €

Der liquide Mittelbestand wurde dem GPA über die Tagesabschlüsse korrekt nachgewiesen. Der sich als Saldo der Finanzrechnung ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln in der Bilanz übereinstimmen. Dieses war zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2020 gegeben.

<b>Bilanzposition 3: Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
RAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen	0,00 €	47.325,44 €
<b>Gesamt:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>47.325,44 €</b>

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Weiterhin befinden sich unter dieser Bilanzposition geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter.

Nachfolgende Zuschüsse bzw. Zuwendungen an Dritte wurden überprüft:

<b>Anl.-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gewährter Zuschuss</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
2142	Zuschuss Flutlichtanlage	5.000,00 €	4.958,33 €
2139	Gemeindeanteil Bücherbus für Fahrbücherei	4.179,07 €	4.144,24 €

Der Zuschuss für den Sportverein Bönebüttel-Husberg (Anlagen-Nr. 2092) im Jahr 2020 über 20.000,00 € wurde nach dem Einbuchen in die Anlagenbuchhaltung im gleichen Haushaltsjahr wieder storniert. Stattdessen wurde eine investive Zuweisung (Anlagen-Nr. 2142) in Höhe von 5.000,00 € an den Sportverein für eine neue Flutlichtanlage ausgezahlt. Der Zuwendungsbescheid konnte über das digitale Archiv nicht eingesehen werden und wird daher im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht in Kopie erbeten. 

Der Zuschuss für die Anschaffung eines Bücherbusses für die Fahrbücherei (Anlagen-Nr. 2139) wurde an den Kreis Plön im Haushaltsjahr 2020 ausgezahlt. Der entsprechende Anforderungsbescheid des Kreises Plön wurde eingesehen.

Die vorgenannten Zuschüsse werden über zehn Jahre aufwandswirksam aufgelöst und belasten somit das Jahresergebnis der folgenden Haushaltsjahre.

### Entwicklung der Passiva

<b>Bilanzposition 1: Eigenkapital</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
Allgemeine Rücklage	8.634.171,98 €	8.633.855,99 €
Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €
Ergebnisrücklage	1.295.125,80 €	1.295.078,40 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
Jahresüberschuss	0,00 €	34.447,21 €
<b>Gesamt:</b>	<b>9.929.297,78 €</b>	<b>9.963.381,60 €</b>

Das Eigenkapital stellt in der Bilanz eine Restgröße dar und ergibt sich der Höhe nach aus den Vermögenswerten (Aktiva) abzüglich der Schulden. Die weitere Aufteilung der Eigenkapitalbestandteile erfolgt bei der Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik dergestalt, dass die **Ergebnisrücklage** in Höhe von 15 % der **Allgemeinen Rücklage** anzusetzen ist.

Das Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 entsprach den gesetzlichen Vorgaben des § 54 GemHVO-Doppik. Danach wurde die Ergebnismrücklage mit 15 % der Allgemeinen Rücklage angesetzt.

Aufgrund einer nachträglichen Verbuchung einer Zinsabgrenzung wurde die Eröffnungsbilanz in 2021 korrigiert. Diese Buchungen wurden dem GPA auf Nachfrage durch die Gemeinde Bönebüttel auf dem Produktkonto 612010000.3511000 nachgewiesen. Auf den Bilanzkonten der Allgemeinen Rücklage (Konto Nr. 2010000) und der Ergebnismrücklage (Konto Nr. 2030000) wurden diese Veränderungen jedoch nicht durchgebucht (vgl. hierzu Berichtsteil V.12, *proDoppik* Fachverfahren). Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist dieses zu korrigieren.

Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 34.447,21 € der Ergebnismrücklage zuzuführen. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte im Rahmen des Jahresabschlusses 2021.

<b>Bilanzposition 2: Sonderposten</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
2.1 für aufzulösende Zuschüsse	131.951,34 €	132.218,54 €
2.2 für aufzulösende Zuweisungen	1.893.624,97 €	2.144.442,46 €
2.3.1 für aufzulösende Beiträge	203.281,91 €	192.180,33 €
2.3.2 für nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.4 für Gebührenaussgleich	73.464,00 €	76.904,00 €
2.5 für Treuhandvermögen	0,00 €	0,00 €
2.6 für Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €
2.7 für sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>2.302.322,22 €</b>	<b>2.545.745,33 €</b>

Unter dieser Bilanzposition sind als aufzulösende Sonderposten für alle von dritter Seite gewährten und erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen mit den tatsächlich erhaltenen Beträgen unter Abzug der bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen Auflösungen dargestellt. Die Auflösung der erhaltenen Investitionszuweisungen und Zuschüsse erfolgt in der Regel entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes, für welchen sie empfangen wurden.

Nach den Ausführungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz stellten die Zuschussakten bzw. die Jahresrechnungen die Grundlage für die Bewertung der Zuschüsse und Zuweisungen dar. Weitere Zuschüsse wurden im Rahmen der Inventur ermittelt. Soweit keine genauen Daten mehr vorlagen, ergab sich der Zuschusswert aus der Bewertung der entsprechenden Gegenstände. Die ermittelten Werte wurden, soweit möglich, den Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer aufgelöst. Wo das nicht möglich war, wurden die Zuschüsse über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß AfA-Tabelle aufgelöst.

Erfasst wurden alle noch nicht aufgelösten Zuwendungen, soweit sich die bezuschussten Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch im Eigentum der Gemeinde Bönebüttel befanden.

Folgende Zugänge hat das GPA einer näheren Betrachtung unterzogen:

## 2.1 für aufzulösende Zuschüsse

Anl.-Nr.	Jahr	Bezeichnung	Bilanzwert 31.12.2020
235	2013	Trinkwasseranlage	950,00 €
2132	2020	Lukas Li-Ion Akku	681,80 €
2140	2020	Spende AED Defibrillator f. Freiwillige Feuerwehr	1.558,32 €

Es ist Folgendes festzustellen:

### Anl.-Nr. 235:

Die Auflösung dieses Zuschusses konnte rechnerisch im Haushaltsprogramm nachvollzogen werden. Zahlungsbegründende Unterlagen waren im Haushaltsprogramm nicht hinterlegt und konnten auch im Verlauf der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es wird daher im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Prüfungsbericht um Vorlage gebeten. ⊗

### Anl.-Nr. 2132 und Anl.-Nr. 2140:

Die begründenden Unterlagen für die erhaltenen Zuschüsse waren dem Haushaltsprogramm zu entnehmen. Allerdings werden bei beiden Zuschüssen keine Auflösungen gebucht, obwohl die Vermögensgegenstände, für die sie gewährt wurden, bereits in Betrieb genommen wurden.

Das GPA erwartet in diesen Fällen entsprechende Auflösungen der Sonderposten, gekoppelt an den Beginn der Abschreibung des Vermögensgegenstandes, für den der Sonderposten empfangen wurde. ⊗

## 2.2 für aufzulösende Zuweisungen

Nachfolgende Anlagen wurden näher betrachtet:

Anl.-Nr.	Jahr	Bezeichnung	Bilanzwert 31.12.2020
1944	1995	Zuschuss des Landes	131.432,62 €
1957	1999	Zuwendung Schwalebrücke	11.248,42 €
2000	2016	Zuweisung vom Land für Hauskauf	30.000,00 €
2097	2020	Sanierung Mädchen und Jungen WC-Anlagen Grundschule Bönbebüttel	35.484,84 €
2101	2020	HLF	89.000,00 €
2102	2020	Zuweisung Ausbau Kinderbetreuung Kita	89.970,00 €

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

### Anl.-Nr. 1944:

Diese Zuweisung wurde unter dem Produkt „Öffentliches Grün/Landschaftsbau“ erfasst. Die Auflösung erfolgt über 50 Jahre. Weitere Daten waren dem Haushaltsprogramm nicht zu entnehmen und es konnten auch auf Nachfrage durch das GPA im Verlauf der Prüfung keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden. Im Rahmen der Stellungnahme zu diesem Bericht wird um die Vorlage entsprechender Unterlagen gebeten. ⊗

### Anl.-Nr. 1957:

Auch für diese Zuwendung waren im Haushaltsprogramm keine zahlungsbegründenden Unterlagen hinterlegt und auch hier konnten keine im Verlauf der Prüfung nachgereicht werden. Diese Zuwendung für die „Schwalebrücke“ wird über 35 Jahre aufgelöst. Dieser ⊗

Auflösezeitraum ist in den geltenden Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) nicht vorgesehen. Der Sachverhalt ist zu überprüfen und entsprechend an die VV-Abschreibungen anzupassen.

Anl.-Nr. 2000:

Die Auflösung dieses Zuschusses konnte rechnerisch im Haushaltsprogramm nachvollzogen werden. Der zugrunde liegende Zuwendungsbescheid wurde dem GPA auf Anfrage nachgereicht.

Anl.-Nr. 2097 und 2102:

Auch hier werden die Sonderposten noch nicht aufgelöst. Nach Auskunft der Anlagenbuchhaltung sind die Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, noch nicht aktiviert worden, aber vermutlich bereits abgeschlossen. Die Abrechnung der Anlagen im Bau stehen noch aus.

Anl.-Nr. 2101:

Die begründenden Unterlagen für die gewährte Zuwendung waren dem Haushaltsprogramm zu entnehmen. Allerdings ist auch hier keine Auflösung begonnen worden, obwohl der Vermögensgegenstand, für den sie gewährt wurde, bereits in Betrieb genommen wurde. Das GPA erwartet in diesem Fall die entsprechende Auflösung des Sonderpostens, gekoppelt an den Beginn der Abschreibung des Vermögensgegenstandes, für den der Sonderposten empfangen wurde.



**Sachgesamtheiten:**

Das Haushalts- und Kassenprogramm bietet die Möglichkeit, zwischen dem aktivierten Vermögensgegenstand und dem Sonderposten eine Sachgesamtheit zu bilden, um eine systematische Verknüpfung zwischen beiden Positionen herzustellen. Bei der Anlagennummer 2101 (Zuweisung HLF) ist auch eine Sachgesamtheit mit dem zugrunde liegenden Anlagegut gebildet worden. Das GPA empfiehlt aus Gründen der Transparenz und der Übersichtlichkeit die Bildung von Sachgesamtheiten in allen Bereichen.

2.3.1 für aufzulösende Beiträge

Unter dieser Bilanzposition bilanziert die Gemeinde Bönebüttel die aufzulösenden Kanalausbaubeiträge der Jahre 1978 - 2017. Sie werden korrekt sämtlich über 50 Jahre aufgelöst.

2.4 für Gebührenaussgleich

Ein derartiger Sonderposten ist aufgrund der Abweichung des Gebührenrechts einer kostenrechnenden Einrichtung zum gemeindlichen Haushaltsrecht zu bilden. Gebühren werden aufgrund von Vorkalkulationen erhoben. Am Ende einer Periode wird der tatsächliche Über- oder Unterschuss durch die Kostenrechnung ermittelt.

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach dem Kommunalabgabengesetz ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Entstandene Jahresüberschüsse für Einrichtungen, für die das Kostenüberschreitungsverbot gilt, führen den Jahresüberschuss dem Sonderposten für Gebührenaussgleich zu.

Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden müssen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik hingegen im Anhang anzugeben.

Der Sonderposten für Gebührenaussgleich der Gemeinde Bönebüttel wurde für den Gebührenaussgleich der Abwasserbeseitigung (Produkt 53801) gebildet. Nach den



Ausführungen zur Eröffnungsbilanz wurde der Bilanzwert aufgrund der Gebührenkalkulation des für die Abwasserbeseitigung zuständigen Fachdienstes der Stadt Neumünster ermittelt. Diese Vorgehensweise erschließt sich dem GPA nicht. Die kamerale Jahresrechnung schließt zum 31.12.2019 mit einem Stand der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 90.056,19 € ab. Dieser Betrag hätte zum 01.01.2020 in die Eröffnungsbilanz übernommen werden müssen. Gegenüber dem eingebuchten Betrag von 73.464,00 € ergibt sich somit eine Differenz von 16.592,19 €.

Der Verlauf des Sonderpostens stellt sich im Jahr 2020 ausweislich des Haushaltsprogrammes wie folgt dar:

- Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 21.440,00 €
- Zuführung an die Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 22.640,00 €
- Zuführung von Zinsen an die Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 2.240,00 €.

Auf den Berichtsteil unter V.2.2 wird verwiesen.

<b>Bilanzposition 4: Verbindlichkeiten</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	502.823,70 €	415.908,35 €
4.3 Aus Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.263,60 €	108.047,09 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	47.144,47 €	174.138,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>558.231,77 €</b>	<b>698.093,44 €</b>

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, bei denen die Höhe der Rückzahlung und der Zahlungszeitpunkt genau feststehen.

Die in den Bilanzen ausgewiesenen Werte müssen mit dem gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik pflichtigen Verbindlichkeitspiegel korrespondieren. Dies ist bei der Eröffnungsbilanz und bei der Schlussbilanz zum 31.12.2020 der Fall.

Die kameralen Verwahrkonten (Mehreinnahmen bei Vorschüssen bzw. Haushaltsausgabereste) müssen sich grundsätzlich bei den doppischen Verbindlichkeiten wiederfinden.

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen kamerale Verwahrkonten hat in der Eröffnungsbilanz in der Regel unter den Bilanzpositionen „Sonstige Verbindlichkeiten“, der Ausweis der Vorschusskonten unter „Sonstige Forderungen“ zu erfolgen.

Bezüglich der kamerale Verwahrkonten wird auf die Ausführungen „Übergang von der Kameralistik in die Doppik“ in diesem Bericht verwiesen.

Die **Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten** konnten zum Bilanzstichtag 31.12.2020 anhand von Kopien der Saldenbestätigungen der Banken nachvollzogen werden. Die Verschuldung ist im Jahr 2020 um 86.915,35 € gesunken. Dies resultiert aus der ordentlichen Tilgung.

Im Prüfzeitraum wurde im Jahr 2018 ein Kredit in Höhe von 500.000,00 € neu aufgenommen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung** zu einem bestimmten Stichtag stellen immer eine Momentaufnahme dar und sind in der Regel zum Prüfzeitpunkt bereits ausgezahlt. Die Überprüfung hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.

**Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter dieser Bilanzposition führt die Gemeinde Bönebüttel Verwahrkonten. Das allgemeine Verwahrkonto wird unter der Bezeichnung „Auflaufkonto Bönebüttel (Konto 3791059) ausgewiesen. Der Stand dieses Sammelkontos belief sich zum 31.12.2020 auf 167.225,08 €. Eine zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung (November 2021) gezogene Liste der offenen Verwahrungen zum Stand 31.12.2020 ergab 121 Einzelpositionen. Diese offenen Verwahrungen zum Stand 31.12.2020 wurden durch die Abteilung Zentrales Forderungsmanagement der Stadt Neumünster bestätigt.

Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung (Dezember 2021) waren für die Gemeinde Bönebüttel noch Verwahrungen mit einer Gesamtsumme von 15.902,95 € offen, die sich aus 21 Einzelpositionen zusammensetzt. Das GPA erwartet hier eine zeitnahe Abarbeitung der Verwahrungen.

<b>Bilanzposition 5: Passive Rechnungsabgrenzung</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Eröffnungsbilanzwert 01.01.2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.2020</b>
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	797,34 €

Bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um vor dem jeweiligen Bilanzstichtag bereits vereinnahmte Einzahlungen, die jedoch Ertrag des Folgejahres darstellen und im Hinblick auf eine periodengerechte Darstellung des Jahresergebnisses bilanziell abgegrenzt werden (z.B. Mieteinnahmen für Dezember für Januar, Steuern für das Folgejahr).

Bei den zum 31.12.2020 bilanzierten passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Mieteinnahmen und Steuern für das Folgejahr. Die Überprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

**IV.6 Ergebnisrechnung**

Gemäß § 45 GemHVO-Doppik sind in der Ergebnisrechnung die konsumtiven Erträge und Aufwendungen der Verwaltung (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) des Haushaltsjahres getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung und die Teilergebnisrechnungen waren inhaltlich nachvollziehbar und entsprachen den gesetzlichen Vorgaben.

Die nachfolgende Übersicht stellt das Jahresergebnis 2020 der Gemeinde Bönebüttel dar:

<b>Ergebnisrechnung 2020</b>					
Jahr	Erträge	Aufwendungen	Jahresergebnis	Ansatz*	Verbesserung/ Verschlechterung
2020	3.087.764,61 €	3.046.855,86 €	40.908,75 €	-54.000,00 €	94.908,75 €

\*Fortgeschriebener Ansatz, Quelle: Jahresabschluss der Gemeinde Bönebüttel

Im Vergleich zur Planung ist eine Verbesserung um 94.908,75 € eingetreten. Die Gemeinde Bönebüttel hat im Jahr 2020 Mindereinnahmen bei den Zuweisungen des Landes für die

Kindertagesbetreuung erhalten (aufgrund einer eingeplanten, aber nicht mehr erhaltenen Zuweisung des Landes aufgrund der Kita-Reform). Minderaufwendungen sind insbesondere für Sach- und Dienstleistungen und für Unterhaltungsaufwendungen entstanden.

Ferner wurden die Hebesätze für Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer im Jahr 2020 angehoben.

## IV.7 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr gebuchten, kassenwirksamen Vorgänge des Rechnungsjahres, unterteilt nach verschiedenen Ein- und Auszahlungsarten, getrennt voneinander dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Gemeinde.

Finanzrechnung zum Jahresabschluss 2020	
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.879,31 €
- Saldo aus Investitionstätigkeit	-360.225,13 €
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-86.915,35 €
- Saldo aus fremden Finanzmitteln	93.379,42 €
Finanzmittelsaldo	- 9.881,75 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.	1.545.851,22 €
= Liquide Mittel zum 31.12.2020	1.535.969,47 €

Quelle: Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Bönebüttel

Die Einzahlungen sollen grundsätzlich die Auszahlungen decken. Eine ausgeglichene Ergebnisrechnung führt aufgrund von zahlungsunwirksamen Aufwendungen zu einem Überschuss in der Finanzrechnung.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung sollte mindestens den Betrag der ordentlichen Tilgung von 86.915,35 € decken. Dies war gegeben.

Der übrige, verbleibende Betrag aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit stand somit in 2020 für Investitionen zur Verfügung.

Als wesentliche Investitionen im Jahr 2020 sind die Erweiterung der evangelischen Kindertagesstätte, die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges und der Erwerb von Spielgeräten für Spielplätze zu nennen.

## IV.8 Anhang

Gemäß § 51 GemHVO-Doppik sind im Anhang zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Nach den Erläuterungen des Anhanges erfolgte die Bewertung der Grundstücke und Gebäude bei der Gemeinde Bönebüttel im Ersatzwertverfahren, da durch die Übernahme der Verwaltungstätigkeiten durch die Stadt Neumünster wenige bis keine Unterlagen für eine Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden waren.

Im Rahmen der Prüfung der Ersatzbewertungen hat das GPA festgestellt, dass die im Anhang angeführten Werte nicht mit den tatsächlich zu Grunde gelegten Berechnungswerten übereinstimmen.

## IV.9 Lagebericht

Der Lagebericht eines Jahres ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss

des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der Lagebericht der Gemeinde Bönebüttel erfüllt die vorgeschriebenen Punkte und gibt einen Überblick über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

## **IV.10 Übertragungen von Ermächtigungen**

§ 23 GemHVO-Doppik eröffnet die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv und investiv) in das Folgejahr zu übertragen. Diese Regelung dient der Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft. Übertragene Ermächtigungen verändern nicht das Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres, sondern werden erst im Jahr der Inanspruchnahme in Ergebnis- und/oder Finanzrechnung wirksam. Im Anhang des Jahresabschlusses 2020 war die gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik erforderlichen Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen enthalten.

Die Gemeinde Bönebüttel hat gemäß § 20 GemHVO-Doppik Budgets gebildet.

Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen der Teilpläne jeweils ein Budget pro Teilplan (Ergebnisbudget). Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit jeweils ein Budget pro Teilplan und die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ebenfalls jeweils ein Budget pro Teilplan (Investitionsbudget).

Die Teilpläne der Gemeinde Bönebüttel sind innerhalb der Fachdienste nach Produkten gebildet. Alle Positionen der so gebildeten Teilergebnispläne wurden zu Ergebnisbudgets bzw. Investitionsbudgets erklärt.

In dem Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Bönebüttel 2020 werden Regeln zur Budgetbewirtschaftung festgelegt.

Die Ergebnisbudgets umfassen sämtliche Aufwendungen und Erträge. Alle Erträge und Aufwendungen eines Teilergebnisplans mit Ausnahme von internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Verfügungsmittel und zweckgebundenen Haushaltsansätzen gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind gegenseitig deckungsfähig. Die Investitionsbudgets umfassen alle Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Alle Ein- und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

Im Ergebnisbudget werden drei Deckungskreise getrennt nach

- Personalaufwendungen,
- gesetzlichen Transferaufwendungen,
- sonstigen Aufwendungen,

gebildet. Alle Aufwendungen eines Ergebnisbudgets werden in Deckungskreisen zusammengefasst und sind damit gegenseitig deckungsfähig.

Daneben werden in erweiterten Deckungskreisen zusätzlich die entsprechenden Erträge desselben Ergebnisbudgets zugeordnet. Erstattungen für gesetzlichen Transferaufwand können nach Prüfung des Einzelfalls ebenfalls zur Deckung herangezogen werden.

Diese Festlegungen gelten analog für die Ein- und Auszahlungen des Investitionsbudgets. Neben den dargestellten Regularien enthalten die Haushaltssatzung und der Vorbericht noch Vorgaben zur Deckung von Mehraufwand bzw. Mehrauszahlungen.

Die dargestellten Budgetregelungen zur Bewirtschaftung des Haushalts der Gemeinde Bönebüttel decken sich mit den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Im Jahr 2020 hat die Gemeinde Bönebüttel sowohl Aufwendungen gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik als auch Auszahlungen gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragen.

Die Beträge der übertragenen Haushaltsermächtigungen in der Aufstellung stimmen mit den Darstellungen in der Ergebnis- und der Finanzrechnung überein.

Die höchsten Aufwendungsübertragungen des Jahres 2020 sind für Gebäudewirtschaft und Grundstücksverkehr sowie Abwasserbeseitigung vorgenommen worden. Die höchsten Auszahlungsübertragungen des Jahres 2020 sind für Kindertageseinrichtungen, Sportförderung und Gemeindestraßen erfolgt.

#### **IV.11 Überplanmäßige- und außerplanmäßige Aufwendungen**

Für den Fall, dass für Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, eröffnet die GO über die Mittel der flexiblen Haushaltsführung hinaus die Möglichkeit, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt worden und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Für die Zulässigkeit und Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen müssen gemäß § 95d GO folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Unabweisbarkeit der Aufwendungen und Auszahlung (oder Aufschub unwirtschaftlich)
- Gewährleistung der Deckung und
- vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Der Höchstbetrag der Unerheblichkeit belief sich laut der Haushaltssatzung der Gemeinde Bönebüttel im Jahr 2020 auf 3.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Das GPA hat die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Jahres 2020 einer Überprüfung unterzogen. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

#### **IV.12 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung**

Die Erfassung der Aufwendungen und Erträge einschließlich deren Zuordnung zu den entsprechenden Sachkonten wurde in Stichproben geprüft. Die ergebniswirksamen Buchungen und Anordnungen sowie die dazugehörigen buchungsbe gründenden Belege wurden exemplarisch für das Haushaltsjahr 2020 im Haushaltsprogramm überprüft.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Abgrenzung zwischen laufendem Unterhaltungs-

aufwand und investiven Auszahlungen. Die Prüfung erfolgte in Stichproben für die Konten des Produktes 211010100, Grundschule Bönebüttel.

Die Prüfung der Konten der Ergebnisrechnung hat keine Beanstandungen ergeben.

Bei den investiv gebuchten Konten der Finanzrechnung waren keine buchungs-begründenden Belege hinterlegt, sodass eine Belegprüfung für diese Konten nicht möglich war. Künftig sollte dies sichergestellt werden.

## IV.13 Digitaler Anordnungsworkflow

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) ist die öffentliche Verwaltung verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch online anzubieten. Die digitale Kommunikation mit den Bürgern muss ermöglicht und durchgängige digitale Arbeitsabläufe müssen geschaffen werden. Die Verwaltung hat die zentrale Infrastruktur sowie die Dokumentenablage in Form eines Dokumentenmanagements (DMS) daraufhin vorzubereiten.

Durch die EU-Richtlinie 2014/55/EU und die dazu ergangenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen ist die Gemeinde Bönebüttel bereits 2020 verpflichtet, einen Teil der Rechnungen (im Oberschwellenbereich) digital zu empfangen und weiterzuverarbeiten.

Bei der elektronischen Rechnung handelt es sich um eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Dieses Format muss die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglichen. Es handelt sich hier nicht um die einfache Übermittlung einer PDF-Datei, sondern um den Empfang eines speziellen Formates.

Die Weiterverarbeitung dieser Rechnungsform bedingt die Etablierung eines digitalen Anordnungsworkflows. Durch den digitalen Anordnungsworkflow können die Daten der elektronischen Rechnungen dann direkt in das Haushalts- und Kassenprogramm übermittelt und genutzt werden.

Folgende erste Schritte sind hierfür erforderlich:

- Sicherstellung der Annahme von E-Rechnungen im Oberschwellenbereich,
- die Anzahl der Finanzadressen muss auf ein gültiges Konto pro Person reduziert werden,
- Nutzerrechte müssen umfassend angepasst und überprüft werden (Freigabe- und Bearbeitungsrechte),
- Festlegung der Signatur,
- Dokumentenmanagementsystem (inklusive einheitlicher Aktenpläne für das gesamte Haus) muss mit dem digitalen Anordnungsworkflow verknüpfbar sein.

Laut Auskunft der Verwaltung hat die Gemeinde Bönebüttel die Möglichkeit realisiert, die Rechnungen einzuscannen bzw. digital empfangene Rechnungen weiter zu verarbeiten. Dabei erfolgt die Eingabe im digitalen Buchungssystem der Firma H&H unter Einbindung des sachlich und rechnerisch richtig Zeichnenden und des Anordnungsbefugten zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips. Nach der Übernahme in die Finanzbuchhaltung und der endgültigen Auszahlung erfolgt eine revisionssichere Archivierung, die jederzeit eine Recherchemöglichkeit eröffnet. Es wird seitens der Verwaltung angestrebt, den Bürgermeister in den digitalen Anordnungsworkflow mit einzubinden. Dies ist zurzeit noch nicht möglich.

## IV.14 ProDoppik Fachverfahren

Im H&H Fachverfahren besteht systemseitig unter dem Punkt Rechnungswesen; Doppik; Berichte und Listen; Berichte; die Möglichkeit, Bilanzen, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung (in Teilen, ganz, mit oder ohne Produktkonten) als Bericht durch das Fachverfahren erstellen zu lassen. Dies dient u.a. der systemseitigen Erstellung des Jahresabschlusses und der Plausibilitätskontrolle.

Für die Gemeinde Bönebüttel sind diese Dokumente zum Jahresabschluss im H&H Fachverfahren hinterlegt, aber nicht in der Form mit dem Programm verknüpft, dass verwertbare Ergebnisse aus dem Programm erstellt werden können. Wird beispielsweise die Berichtsdefinition Nr. 40 „Bilanz“ ausgewählt, werden systemseitig Konten berechnet, es erscheint jedoch lediglich ein Formular mit dem Titel „Bilanz“ ohne Angaben/Zahlen zu den Bilanzpositionen.

Die Gemeinde Bönebüttel sollte künftig die Möglichkeiten des Fachverfahrens soweit möglich nutzen. Dies stellt die Einhaltung der systemseitig gegebenen Plausibilitäten sicher und vereinfacht auch die Prüfung durch einen sachverständigen Dritten. Wie unter dem Punkt IV.5, Entwicklung der Passiva, Eigenkapital, dargestellt, wurden die Veränderungen des Eigenkapital bei der nachträglichen Korrektur der Eröffnungsbilanz nicht auf den Bilanzkonten durchgebucht. Derartige fehlende Durchbuchungen würden bei einer Nutzung der systemseitigen Gegebenheiten/Plausibilitäten künftig auffallen und könnten in der Folge vermieden werden.



## IV.15 Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts reformiert. Die Einführung beinhaltet einen Systemwechsel bei der Besteuerung von umsatzsteuerrechtlich bedeutsamen Sachverhalten für Kommunen. Bisher war die Nichtsteuerbarkeit die Regel, die Umsatzsteuerpflicht die Ausnahme. Durch § 2b UStG wird diese Systematik umgekehrt. Tätigkeiten, die die Kommunen im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben, sind umsatzsteuerpflichtig und es gibt nur begrenzte Ausnahmen, um der Besonderheit des hoheitlichen Handelns Rechnung zu tragen.

Durch Übergangsregelungen konnte die Anwendung der neuen Besteuerung bis zum 01.01.2021 hinausgezogen werden. Aktuell wurde diese Frist durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) um weitere 2 Jahre bis zum 01.01.2023 verlängert.

Die Gemeinde Bönebüttel hat diese sogenannte „Optionserklärung“ in Anspruch genommen, sodass bis zum Ablauf des Jahres 2022 das bisherige Steuerrecht Anwendung findet.

Zur Umsetzung der neuen Umsatzbesteuerung sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich, die große Bereiche der zu erledigenden Aufgaben betreffen. Zunächst ist eine inhaltliche Analyse der Tätigkeiten auf Steuerrelevanz, folglich eine umfassende Leistungs- und Vertragsinventur, durchzuführen.

Auf der Basis der Leistungs- und Vertragsinventur müssen die umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte steuerlich bewertet werden, um, wenn nötig, eine vollständige und richtige Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. Jahreserklärung abgeben zu können. Diese wäre nunmehr erstmalig zum 01.01.2023 abzugeben.

Im weiteren Verlauf ist die Umsatzbesteuerung in Arbeits- und Verwaltungsabläufe einzubinden, ggf. auch unter Einbindung von externem Steuersachverständigen.

Folgende nicht abschließende Aufzählung soll den damit verbundenen Arbeitsaufwand verdeutlichen:

- Anpassung der Buchführung (Kontenplan; Vorgaben § 14 UStG Ausstellung von Rechnungen),
- Schulungen der Mitarbeiter, verantwortliche Ansprechpartner benennen,
- Einbindung der politischen Gremien instrumentalisieren,
- Anpassung des Satzungsrechts (ist die Umsatzsteuer bei relevanten Umsätzen bereits Leistungsbestandteil? Ggf. Anpassung der bestehenden Regelungen bzw. Bedenken bei Nichtanpassung der dann folgenden Einnahmeverluste),
- Steuerliche Gestaltung (bei jeder Tätigkeit, die eine steuerliche Gestaltung mit sich bringt, ist die Frage zu stellen, welche Vor- und Nachteile eine Unternehmereigenschaft nach sich zieht); auch Vorsteuerpotenziale erkennen, ggf. Wechsel von privatrechtlichem zu öffentlich-rechtlichem Handeln,
- organisatorische Anpassungen von Dienstabweisungen,
- Fortentwicklung der Ergebnisse der Leistungs- und Vertragsinventur (jährliche Überprüfung der steuerrechtlich relevanten Sachverhalte).

Bei der Umsetzung des neuen Steuerrechts sind folglich eine große Anzahl komplexer Prozesse hinsichtlich des neuen Besteuerungsrechts zu beurteilen, was in der Folge die Gefahr von irrtümlich falschen Steuererklärungen mit sich bringen kann. Dieses birgt neben fiskalischen und politischen Gefahren auch persönliche strafrechtliche Risiken für Verwaltungsleitungen sowie für die Mitarbeiterschaft.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Anwendungserlass zu § 153 Abgabenordnung (Berichtigung von Erklärungen) geregelt, dass die innerbetriebliche Einrichtung eines Kontrollsystems für Steuern, deren Einrichtung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, dazu führt, dass bei notwendigen der Finanzverwaltung angezeigten Fehlerkorrekturen die Finanzämter von Meldungen an Straf- und Bußgeldstellen absehen können. Diese Regelung bindet allerdings nur die Finanzbehörden, nicht die unabhängigen Strafverfolgungsbehörden. Das GPA weist daher ausdrücklich auf die unbedingt notwendige Einbindung der Prozesse zur Umsatzsteuer in ein innerbetriebliches Kontrollsystem hin.

Die Gemeinde Bönebüttel hat eine Einnahme- und Ertragsinventur durchgeführt und die in Frage kommenden Sachverhalte auf eine künftige Besteuerung hin überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass nach derzeitigem Stand bei der Gemeinde Bönebüttel auch nach der neuen Umsatzbesteuerung keine steuerpflichtigen Sachverhalte vorliegen bzw. diese vom Gesamtumsatz her unter der entsprechenden Freigrenze liegen.

## **IV.16 Finanzsituation der Gemeinde**

### **Steuer- und Finanzkraft**

Kennzahlen, die Rückschlüsse auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen erlauben und somit in die Beurteilung der Finanzlage einbezogen werden müssen, sind die Steuer- und die Finanzkraft einer jeweiligen Kommune.

Die Steuerkraft ermittelt sich aus der Addition der Ist-Beträge der kommunalen Realsteuern sowie aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einer bestimmten Periode, die nach den Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes einer speziellen Gewichtung unterzogen werden.

Die Finanzkraft einer Kommune bemisst sich nach ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich erhaltener Schlüsselbetragszuweisungen.

	<b>Steuerkraft</b>	<b>Finanzkraft</b>
Gemeinde Bönebüttel	843,65 €	1.129,95 €
Kreisdurchschnitt	895,48 €	1.143,18 €
Landesdurchschnitt kreisangehörige Gemeinden	1.114,39 €	1.232,86 €
Landesdurchschnitt insgesamt	1.077,55 €	1.210,60 €

Quelle: Kommunaler Finanzausgleich 2020

Die Steuer- und die Finanzkraft der Gemeinde Bönebüttel lagen im Jahr 2020 unter dem Kreis- und Landesdurchschnitt.

### **Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit**

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Verwaltung ergibt sich u.a. aus der mittelfristigen Ergebnisplanung und der Ergebnismessung. Dabei soll die mittelfristige Ergebnisplanung in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein, nach Möglichkeit soll ein Jahresüberschuss erzielt werden.

Im ersten doppischen Haushaltsjahr ist der Gemeinde, wie in den kameralen Jahren davor, der Haushaltsausgleich gelungen, obwohl der Ergebnisplan 2020 mit einem Jahresfehlbetrag geplant wurde. Die Ergebnisrechnung 2020 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 34.447,21 € ab. Die mittelfristige Ergebnisplanung prognostiziert für die kommenden Haushaltsjahre bis 2023 Jahresüberschüsse.

### **Verschuldung**

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten konnten zum Bilanzstichtag 31.12.2020 anhand der Kreditakten und der Saldenbestätigungen der Banken nachvollzogen werden. Die Verschuldung der Gemeinde Bönebüttel ist in der Zeit vom 31.12.2015 von 224.542,21 € zum 31.12.2020 auf 415.908,35 € angestiegen. Im Jahr 2018 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000,00 € nötig.

Die Verschuldung der Gemeinde Bönebüttel belief sich nach der Schuldenstatistik des Landes Schleswig-Holstein (veröffentlicht am 26.06.2020) zum 31.12.2020 auf 201,26 € je Einwohner. Kommunen mit vergleichbarer Einwohnerzahl im Kreis Plön lagen zwischen 933,73 € - 1.616,08 €/Einwohner.

Im Vergleich zum Durchschnittswert im gesamten Kreis Plön mit 1.218,98 €/Einwohner lag die Gemeinde Bönebüttel ebenfalls weit unter diesem Durchschnittswert.

Insgesamt wird die Haushaltssituation als gut und stabil eingeschätzt.

### **Fazit:**

Bedingt durch die fachliche Begleitung der Stadt Neumünster konnte die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in einer kurzen Zeitspanne umgesetzt werden.

Die überörtliche Prüfung im Haushaltsbereich gestaltete sich allerdings aufgrund fehlerhafter Dokumentation und stattgefundenem Personalwechsel im Fachdienst Finanzen schwierig. Insbesondere konnte nicht immer auf eine lückenlose digitale Belegablage zurückgegriffen werden. Corona erschwerte darüber hinaus die Kommunikation.

## V. Abgaben

Sofern nicht bereits geschehen, empfiehlt das GPA, das vorhandene örtliche Satzungsrecht darauf hin zu überprüfen, ob die nach der bisherigen Rechtsprechung bezüglich des Zitiergebotes und der Mindestangaben von Abgabensatzungen geforderten Angaben ausreichend berücksichtigt worden sind und ob die Datenschutzregelungen in den Satzungen dem aktuellen gesetzlichen Stand entsprechen.

**a)** Im Rahmen von Gerichtsentscheidungen und mündlichen Verhandlungen der schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in der jüngeren Vergangenheit die Tendenz erkennbar, dass die Gerichte zunehmend strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen stellen. Dies betrifft im Wesentlichen die Einhaltung des Zitiergebotes nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG). Nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG müssen Satzungen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Dies ist insbesondere bei allen belastenden (Grundrechts-) Eingriffen wie der Abgabenerhebung erforderlich. Ein Verstoß gegen eine der Anforderungen des § 66 LVwG hat grundsätzlich die Nichtigkeit der gesamten Satzung zur Folge.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat hierzu in seiner info - intern Nr. 25/20 vom 04.02.2020 Vorschläge zur korrekten Zitierweise vorgelegt.

**b)** Ebenfalls scheint verstärkt die Einhaltung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz -KAG- (Mindestangaben von Abgabensatzungen) bei den Gerichten in den Fokus zu rücken.

In dem Fall, der mit Urteil vom 06.03.2019 (Az.: 4 A 115/16) entschieden wurde, waren nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Schleswig die Satzungsregelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Abgabe unwirksam, was im Ergebnis zur Unwirksamkeit der Abgabensatzung insgesamt führte, da die Satzung nicht die § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG geforderten Mindestangaben enthielt.

Da sich die Frage der Entstehung der Abgabe alleine nach Landesrecht beurteilt, das KAG jedoch über keine Regelungen zur Entstehung der Abgabe verfügt, findet § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 38 Abgabenordnung Anwendung. Danach entstehen die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Bei einer Jahresabgabe beginnt die Abgabepflicht dem Grunde nach zwar bereits bei der erstmaligen Verwirklichung des Abgabetatbestandes. Ihre Höhe steht allerdings erst am Ende des Veranlagungszeitraumes fest. Dies hat zur Folge, dass die Abgabe auch erst am Ende des Veranlagungszeitraumes endgültig festgesetzt werden kann.

Bestimmt eine Abgabensatzung die endgültige Festsetzung jedoch schon zu einem früheren Zeitpunkt, wäre diese Regelung unwirksam. Dieser Satzung würde daher eine Mindestangabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG fehlen und die Satzung wäre insgesamt unwirksam.

Soll dennoch die Erhebung der Abgabe bereits vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes vorgenommen werden, kann dieses nur über die Schaffung einer satzungsrechtlichen Ermächtigung für Vorauszahlungen geregelt werden. In diesem Falle wäre am Ende des Veranlagungszeitraums jedoch zwingend eine Endabrechnung vorzunehmen.

Von einem anderen Sachverhalt berichtet der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag in seiner info-intern Nr. 278/20 vom 10.08.2020. In dem beschriebenen, durch rechtskräftiges Urteil entschiedenen Fall fehlte es aus Sicht des Gerichts an einer wirksamen Regelung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld, sodass auch hier die Satzung insgesamt unwirksam war.

## V.1 Steuern

### V.1.1 Realsteuern

Die Gemeinde Bönnebüttel erreichte im Prüfungszeitraum bei den Realsteuern nicht die Mindestsätze, die das Innenministerium für die Gewährung von Fehlbedarfszuweisungen (FBZ) vorgibt. Auch bedingt durch ihre Steuer- und Finanzkraft hat sie im Prüfungszeitraum somit insgesamt Realsteuereinnahmen in Höhe von über 660.000 € nicht realisiert.

In 2020 wurden zuletzt die Hebesätze bei den Realsteuern auf 330/330/340 angehoben und liegen weiterhin unterhalb der Mindestsätze für FBZ, die 380/425/380 betragen.

Es bleibt der Gemeindein eigener Zuständigkeit überlassen, eine schrittweise Annäherung an die Mindestsätze zu erwägen. Auf die Anlage 2 wird hierzu verwiesen.

Auf eine Prüfung der Veranlagungen zu den Realsteuern hat das GPA verzichtet.

### V.1.2 Hundesteuer

Eine Hundesteuer erhebt die Gemeinde Bönnebüttel auf Grundlage ihrer Hundesteuersatzung von 18.05.2021, die zum 01.01.2022 in Kraft trat. Die Satzung ist grundsätzlich eine brauchbare Grundlage zur Hundesteuererhebung. Sie muss in folgenden Punkten jedoch überprüft und entsprechend optimiert werden:



#### a) Entstehung der Steuerschuld

Nach § 11 wird die Hundesteuer als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuer wird jedes Jahr in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig. Hierzu wird auf die Einleitungsausführungen auf der vorherigen Seite verwiesen. Die getroffene Satzungsregelung ist folglich unwirksam.

Die Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit der Steuer sind zu überarbeiten.

#### b) Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 14 der Satzung sollen Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 2 Satz 2 (Nichtangabe des Namens und der Adresse des Erwerbers bei Veräußerung des Hundes) eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. Nr. 2 des KAG sein.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Durch die Nichtangabe der Erwerberdaten tritt aber eine Abgabengefährdung nicht ein. Dies geschieht erst, wenn der Erwerber des Hundes seiner (An)Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt. Der Verkäufer kann jedoch nicht für eine Abgabengefährdung, die durch ein (Fehl)Verhalten des Erwerbers eintritt, haftbar gemacht werden. Dem Erwerber wäre stattdessen eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 Ziffer 1 anzulasten. Wird der Hund „nach außerhalb der Gemeinde“ veräußert, hat die Gemeinde erst Recht keinen Anspruch auf die Daten.

Da die Hundesteuersatzung als kommunale Satzung die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen darf, bleibt § 14 Ziffer 2 entsprechend zu streichen. Die Verpflichtung der Angabe von Erwerberdaten (§ 10 Abs. 2 Satz 2) sollte ebenfalls aus den Meldepflichten gestrichen werden, da diese Daten ohne Belang für das Steuerverhältnis des Verkäufers sind.

### c) Steuersätze

Gemäß § 4 Abs. 1 beträgt der Steuersatz für den ersten 48 €, den zweiten 72 € und jeden weiteren Hund 108,00 € und unterschreitet damit deutlich die Mindestsätze (120 €), die das Land für die Gewährung von Fehlbedarfszuweisungen festgelegt hat. Auf dieser Basis verzichtet die Gemeinde bei insgesamt rd. 239 Hunden, die am Stichtag 01.01.2021 erfasst waren, auf Hundesteuereinnahmen in Höhe von rd. 16.000 € jährlich.

### d) Steuerbefreiungen

Nach § 7 Ziffer 3 kann für die genannten Hunde eine Befreiung gewährt werden, allerdings nur für einen Hund. Die Formulierung „*Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt*“ bezieht sich vermutlich auf jeden Haushalt nach § 2 Abs. 2.

Für den Fall, dass ein Haushalt aus mehreren blinden, gehörlosen oder hilflosen Personen gebildet wird und jede Person auf einen entsprechenden Hund angewiesen ist, könnten sich Fragen der Steuergerechtigkeit stellen. Da der Fall mehrerer Hunde nach Ziff. 3 in Bönebüttel tatsächlich nur sehr selten vorkommen dürfte, empfiehlt das GPA, auf die Einschränkung zu verzichten.

### e) Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Gem. § 8 Ziff. 2 und 3 werden Steuerermäßigung oder -befreiung nur gewährt,

- wenn der Halter nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- wenn geeignete Unterkunftsräume vorhanden sind.

Die Verwaltung wird tatsächlich kaum in der Lage sein, überhaupt Erkenntnisse über eine eventuelle „Bestrafung wegen Tierquälerei“ eines Antragstellers zu gewinnen und bereits aus diesem Grunde bei der Gewährung von Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen stets Gefahr laufen, einen Satzungsverstoß zu begehen. Gleiches gilt für die Überprüfung der Unterkunftsräume. Diese wird erfahrungsgemäß (zumeist) tatsächlich nicht vorgenommen. Außerdem bestehen keine klaren Kriterien, die eine Unterkunft als „geeignet“ definieren.

Das GPA empfiehlt daher, auf eine entsprechende Satzungsregelung zu verzichten. Alternativ könnte diese Satzungsregelung dergestalt umformuliert werden, dass Ermäßigungen oder Befreiungen entfallen, sobald der Verwaltung bekannt wird, dass eine Bestrafung wegen Tierquälerei erfolgte oder geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind.

### f) Hundesteuermarken

Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken (§ 10 Abs. 4) sollte aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet werden. Durch die im Hundegesetz vorgesehene Chip-Pflicht dürfte dieses „Erfordernis“ ohnehin in absehbarer Zeit seine Erledigung finden.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält der Hundehalter eine Steuermarke, die bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben ist. Hierdurch kommen auf die Verwaltung vermeidbare Auseinandersetzungen zu, denn viele Hundehalter legen Wert darauf, nach dem Ableben ihres Hundes die Marke eben nicht abzugeben, sondern als Andenken zu behalten. Erfahrungsgemäß wird die Rückgebeverpflichtung beim Ableben eines Tieres auch häufig einfach vergessen. Nach der Satzungsregelung wäre die Verwaltung dann in der Pflicht, die Steuermarke trotzdem einzufordern. Ist die Steuermarke nicht mehr vorhanden, müsste der Hundehalter nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Satzung eine neue Steuermarke „erwerben“, um sie dann sogleich wieder abzugeben. Dies ist nicht lebensnah.

## V.2 Gebühren/Entgelte

### V.2.1 Straßenreinigung

Nach § 45 StrWG sind alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen, Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie die nach § 45 Abs. 3 StrWG besonders bestimmten Straßen zu reinigen. Die Reinigungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 StrWG erstreckt sich auf die Bestandteile und auf das Zubehör der Straßen (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 StrWG).

Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen oder die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Die Gemeinde Bönebüttel hat in ihrer Satzung über die Straßenreinigung vom 20.09.1999 die Reinigungspflichten nach § 2 Abs. 2 der Satzung auf die Eigentümer der an den öffentlichen Straßen angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Satzung sollte nach Auffassung des GPA überarbeitet werden, da sie veraltete Formulierungen und sachliche Unstimmigkeiten (die im Zweifel zu Lasten der Gemeinde gehen) enthält. Die Überarbeitung sollte insbesondere nachfolgende Punkte berücksichtigen: ✖

#### § 1 der Satzung: Allgemeines

Die gesetzlich der Gemeinde zugeordnete Reinigungspflicht umfasst deutlich mehr als nur die hier beschriebene Reinigung der innerhalb der Ortslage gelegenen öffentlichen Geh- und Radwege. Es fehlt beispielsweise der gesamte Straßenkörper (also der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen).

#### § 2 der Satzung: Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst lediglich die Säuberung einschließlich Beseitigung von Unkraut auf Geh- und Radwegen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sowie den Winterdienst auf den Gehwegen.

Aus Sicht des GPA sollte überprüft werden, ob die Beseitigung von Unkraut auf den dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüssen überhaupt zu dem Regelungsumfang der Straßenreinigung nach dem StrWG gehört.

#### § 3 der Satzung: Übertragung und Reinigungspflicht

(Nur) die in § 2 aufgeführten Reinigungspflichten werden den Eigentümern übertragen. Alle weiteren Reinigungspflichten nach StrWG (z.B. Fahrbahnen) verbleiben folglich bei der Gemeinde.

Nach § 3 Abs. 2 erstreckt sich die Streu- und Schneeräumungspflicht der Pflichtigen auf Geh- und Radwege, obwohl nach § 2 die Streu- und Räumspflicht nur für Gehwege besteht.

Die Übertragung legt den flächenmäßigen Umfang, für den die Eigentümer zuständig sind (z.B. in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke), nicht fest.

#### § 6 der Satzung: Verletzung der Reinigungspflicht

Die Zuständigkeitsregelung sollte an die bestehende Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster angepasst werden (Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst ist überholt).

### § 7 der Satzung: Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Quellenangabe (§ 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz) bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten bleibt zu aktualisieren.

Zusammengefasst besteht aus Sicht des GPA die Gefahr, dass die beabsichtigte Übertragung von Reinigungspflichten unwirksam ist und die Pflichten weiterhin der Gemeinde obliegen. Hinsichtlich der zahlreichen bei der Gemeinde verbliebenen Reinigungspflichten stellt sich die Frage, warum keine Straßenreinigungsgebühren für diese Leistungen erhoben werden bzw. warum die Gemeinde diese Leistungen nicht im möglichen Umfang übertragen hat.

### **V.2.2 Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinde Bönebüttel ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde in ihrem Gebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Rechtsgrundlage bildet die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel vom 14.12.2011, in Kraft seit dem 01.01.2012. Folgend § 4 der Satzung werden jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen gebildet

- zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Misch- und Trennsystem,
- zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- und Trennsystem,
- zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Folgend § 24 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde für die Vorhaltung und die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben Grund- und Zusatzgebühren. Rechtsgrundlage hierzu bildet die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011, in Kraft seit dem 01.01.2012, in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 05.03.2018, rückwirkend in Kraft zum 01.01.2018. Gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Abgaben im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung nicht erhoben.

### **Entwicklung und Kalkulationen Gebühren zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Die Grund- und Zusatzgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:

<u>Zeit ab:</u>	<u>01.01.2015</u>	<u>01.01.2018</u>
Jährliche Grundgebühr Haushalt/Gewerbebetrieb	100,00 €	100,00 €
Zusatzgebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,29 €	0,92 €

### Prüfbemerkungen zur Gebührensatzung und Kalkulation für die Jahre 2021 - 2023

Der 3. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 05.03.2018 sah in Artikel 1 eine rückwirkende Gebührenerkung der Zusatzgebühr zum 01.01.2018 von 1,29 € auf 0,92 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser vor. Eine diesbezügliche Veröffentlichung der Satzung ist nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bönebüttel nach Aktenlage ordnungsgemäß erfolgt.

Tatsächlich wurde die Gebührenerkung durch den mit dem Gebühreneinzug beauftragten Dritten, Stadtwerke Neumünster (SWN), für die Haushaltsjahre 2018 - 2020 nicht umgesetzt. Warum dies weder den Betroffenen noch den Agierenden auffiel - zumal noch für einen Zeitraum von 3 Jahren, blieb dem GPA verborgen. Erst im Rahmen der turnusmäßigen Neukalkulation durch den Beauftragten wurde dieser Fehler erkannt.

In einer Sachverhaltsdarstellung vom 29.01.2021 durch die Stadt Neumünster wurde der nun offensichtliche Fehler im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.02.2021 (TOP 13 Vorlage 0044/2018/DS zur Neukalkulation der Schmutzwassergebühr ab 01.01.2021) erklärt. Danach wird ausgeführt, „....dass die zu viel eingenommenen Gebühren im Rahmen der vorliegenden Neukalkulation als Überdeckung aus Vorjahren zu drei gleichen Teilen in den Jahren 2021 - 2023 gebührenmindernd berücksichtigt werden.“

Nach Aussprache beschloss die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.02.2021 einstimmig mit 12 Ja-Stimmen für die Kalkulationsperiode ab 01.01.2021 auf Basis einer aktuellen Gebührenkalkulation - unter Berücksichtigung der Überzahlungen in den Jahren 2018 - 2020 eine Schmutzwasserzusatzgebühr - in Höhe von 0,92 €/m<sup>3</sup> zu erheben.

#### Es ergeben sich folgende Prüfungsbemerkungen:

Die für 2018 - 2020 erstellten Abgabenbescheide basieren auf der Anwendung der veralteten Beitrags - und Gebührensatzung und stellen damit für die Gebührenzahler rechtswidrige und belastende Verwaltungsakte dar. Durch die fehlerhafte Anwendung ist den rd. 760 Gebührenhaushalten insgesamt ein erheblicher finanzieller Schaden von rd. 30.000,00 € jährlich entstanden. ⊗

Nach Auffassung des GPA hätte der Verwaltungsakt gemäß § 116 LVwG zurückgenommen und auf der Basis der rechtsgültig beschlossenen Beitrag- und Gebührensatzung mit dem Gebührensatz von 0,92 €/m<sup>2</sup> neu erlassen werden müssen, eine Verzinsung nach § 117a LVwG wäre zu prüfen gewesen. Den Sachverhalt allerdings durch eine erfolgte „Einigung auf kurzem Dienstwege“ ohne viel Aufwand zu betreiben, erfüllt nicht die Anforderungen an ein rechtmäßiges und transparentes Verwaltungshandeln.

Insgesamt sind die Zuständigkeiten und Kommunikationswege vor dem Hintergrund eines internen Kontrollsystems neu zu betrachten, damit sich derartige Fehler künftig nicht wiederholen.

#### Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

⊗

Der für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens zugrunde liegende Zinssatz im Rahmen von Gebührenkalkulationen beträgt seit dem 01.01.2009 jährlich unverändert 4,00 %.

Die Nachkalkulation für 2017 - 2019 bzw. Neukalkulation für 2021 - 2023 weisen durchweg mit jährlich steigender Tendenz negative Verzinsungen auf, d.h. die Einrichtung ist vollständig von den Nutzern finanziert. Betrug die negative Verzinsung für die Jahre 2017 - 2019 noch durchschnittlich jährlich 22.300 €, so prognostiziert die Neukalkulation für die Jahre 2021 - 2023 bereits eine jährlich durchschnittliche Verzinsung von 32.200 €.

Da die negative Verzinsung in Höhe von 4,00 % p.a. zunehmend den Gemeindehaushalt belastet und eine Refinanzierung über den Kapitalmarkt zu diesem Zinssatz seit Jahren nahezu unmöglich ist, rät das GPA dringend zur Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf Höhe des erzielbaren Marktniveaus für Geldanlagen dieser Größenordnung. Hierzu wäre eine erneute Gebührenneukalkulation zur Abstimmung durch die Gemeindevertretung auf den Weg zu bringen. Ebenso verhält es sich mit der Gebührenaussgleichsrücklage, die kalkulatorisch mit jährlich 3,00 % verzinst wird. Aktuell subventioniert die Gemeinde mit nicht unerheblichen Summen den Gebührenhaushalt. Auch hier sollten Regelungen für Zuständigkeiten getroffen werden, damit die Gemeinde künftig zeitnah beraten wird.

#### Kalkulation von Verwaltungskostenanteilen

⊗

Die SWN berechnen für die Veranlagung und Einziehung der Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Bönebüttel auf Vertragsbasis ein jährlich zu zahlendes Entgelt zzgl. Umsatzsteuer mit jährlicher Preisanpassung.

Verwaltungskostenanteile für die Erbringung von weiteren Serviceleistungen (z.B. Haushaltsplanung und -abwicklung, Satzung) im Rahmen der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung, die durch den Fachdienst Verwaltung und Personal erbracht werden, fanden in der

Vergangenheit allerdings keine Berücksichtigung. Der Fachdienst ist aufgefordert, diese zu definieren und sie kalkulatorisch in die Gebührenkalkulation einzupflegen zu lassen. Hilfreich hierzu könnte das Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement „Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/2022“ vom Juli 2021 sein.

### **Entwicklung und Kalkulationen Gebühren dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

Zum 01.10.2015 traten die nachstehenden Entleerungs-/Entschlammungsgebühren in Kraft und bestehen seit dem unverändert fort:

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr	6,80 €
Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter	
(a) für die jährliche Regelabfuhr	32,00 €
(b) bei zweijähriger Abfuhr	32,00 €
(c) bei biologischen Anlagen	17,90 €

Für jede zusätzlich durchgeführte Abfuhr wird neben den Zusatzgebühren eine pauschale Gebühr in Höhe von 74,00 € erhoben.

Hierzu ergeben sich folgende Prüfungsbemerkungen:



Das Gemeindeprüfungsamt bemängelt im vorstehenden Fall eine unvollständige Kostendefinition innerhalb der Gebührenkalkulation nach § 6 Abs. 2 KAG. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die dem Beschluss der Gemeindevertretung (31.08.2015) zugrundeliegende Unterlage zur Gebührenanpassung zum 01.10.2015 genügt diesen Anforderungen in keinsten Weise, da es sich hierbei lediglich um eine Aufstellung der seinerzeit erforderlichen Benutzungsgebühren handelt (Drucksache Nr.: 0043/2013/DS). Weiterhin ist folgend § 6 Abs. 2 KAG auch in diesem Falle ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde zu legen. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftritt. Ein KAG konformes Handeln konnte nicht festgestellt werden. Die Gemeinde ist somit aufgefordert, den gesetzlichen Bestimmungen des KAG zu entsprechen und demzufolge die hierzu erforderlichen Kalkulationen bzw. Nachkalkulationen vorzulegen. Das GPA empfiehlt weiter aus Transparenzgründen zukünftig diese Kalkulationen bzw. Nachkalkulationen zusammen mit den Kalkulationen für die Schmutzwasserbeseitigung abzuwickeln. Auf eine erforderliche Kostentrennung im Produkthaushalt (538010000 Abwasserbeseitigung) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

### **V.2.3 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Für gebührenpflichtige Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Bönebüttel Gebühren auf Grundlage ihrer Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bönebüttel vom 02.10.2001, die zum 01.01.2002 in Kraft getreten ist. Die Satzung hat aus § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG ihre Gültigkeit verloren.

Die Gemeinde ist daher gefordert, möglichst schnell eine vorschriftsgerechte Gebührensatzung zu erlassen, damit sie weiterhin eine Grundlage für eine entsprechende Gebühren-

erhebung hat. Die Verwaltung hat bereits erste Schritte zu einem Satzungsneuerlass eingeleitet.

#### **V.2.4 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren erhebt die Gemeinde Bönebüttel auf Grundlage ihrer Satzung vom 03.12.2019.

Das GPA regt an, den Umfang der gebührenpflichtigen Leistungen zu überprüfen. Ggf. könnte es sinnvoll sein, ergänzend z.B. Tarife für

- a) die Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken
- b) die Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärungen) sowie Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB vorzusehen.

#### **V.2.5 Benutzung der Sporthalle**

Die Benutzung der Turnhalle der Gemeinde Bönebüttel erfolgt auf Grundlage einer mehr als 40 Jahre alten Benutzungsordnung, die am 15.11.1976 in Kraft trat. Die Sporthalle dient vorwiegend dem Schulsport, kann jedoch vom Sportverein und den Verbänden der Gemeinde kostenlos mitbenutzt werden. Aufgrund des hohen Alters der Benutzungsordnung ist ihr nicht mehr eindeutig entnehmbar, wer konkret für die einzelnen administrativen Tätigkeiten (Nutzungsgenehmigung bzw. -versagung, Erstellung des Benutzungsplanes, Genehmigung von Einzelveranstaltungen usw.) verantwortlich ist. So ist beispielsweise eine Verwaltung in Bokhorst, wie in § 3 Abs. 2 beschrieben, nicht mehr zuständig. Die Benutzungsordnung bleibt dringend an die Zuständigkeitsregelungen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster anzupassen.

Nach der Benutzungsordnung erfolgt die Benutzung durch den Sportverein und die Verbände der Gemeinde kostenlos. Vor dem Hintergrund einer ordnungsgemäßen Ermittlung der Schulkostenbeiträge wird die Gemeinde diese kostenfreie Bereitstellung wertmäßig zu ermitteln haben („Gebührenkalkulation“), um sie transparent im Haushalt ausweisen zu können und von ihren Aufwendungen als Schulträger abzuziehen. Auf die in diesem Bericht unter Ziffer VII.4 (Schulkostenbeiträge) vertiefend dargestellten Ausführungen wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen.

#### **V.2.6 Unterbringung von Geflüchteten**

Ausweislich ihres Internet-Auftrittes hat die Gemeinde Bönebüttel in ihrem Gemeindegebiet Geflüchtete untergebracht. Sie erhebt von diesem Personenkreis allerdings keine Verwaltungsgebühren für dessen Unterbringung in einer entsprechenden gemeindlichen Einrichtung. Eine entsprechende Gebührensatzung besteht nicht.

Dies ist aber auch in soweit nicht erforderlich, als dass die Gemeinde mit den Geflüchteten Mietverträge über die Unterbringung in gemeindeeigenen Liegenschaften abschließt und sich den Mietzins direkt aus den Grundleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG erstatten lässt.

Gegen dieses Verfahren hat das GPA keine grundsätzlichen Bedenken. Es erlaubt sich jedoch den Hinweis, dass es in Fällen, in denen die Gemeinde nicht auf gemeindeeigenen Wohnraum zurückgreifen kann, sondern von Dritten weiteren Wohnraum zum Zwecke der Untervermietung an Geflüchtete anmieten muss, zu vertragsrechtlichen Problemen hinsichtlich unterschiedlicher Kündigungsmöglichkeiten kommen kann (Raummietrecht/Wohnraummietrecht). Auf die in diesem Bericht unter Ziffer VI.5 (Kommunale Liegenschaften, Mieten und Pachten) vertiefend dargestellten Ausführungen sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

## V.3 Beiträge

### V.3.1 Straßenbaubeiträge

Die Gemeinde Bönebüttel verfügt über keine Straßenbaubeitragssatzung. Aufgrund des Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 besteht ab dem 26.01.2018 keine Rechtspflicht mehr zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Sinne der §§ 8 und 8a KAG. Das GPA empfiehlt dennoch, die Einführung von Straßenbaubeiträgen zu prüfen, zumal die aktuell im Beratungsverfahren befindliche KAG-Änderung (Drucksache 19/3527 vom 21.12.2021) es der Kommune ermöglicht werden könnte, durch eine gemeindliche Eigenbeteiligung an den umlagefähigen Kosten die Belastungen für die Beitragspflichtigen deutlich abzusenken.

### V.3.2 Erschließungsbeiträge

Die Gemeinde Bönebüttel verfügt über keine Erschließungsbeitragssatzung, sie ist daher nicht in der Lage, der ihr obliegenden gesetzlich normierten Beitragserhebungspflicht nach dem Baugesetzbuch nachkommen zu können. Das GPA geht davon aus, dass sich die Gemeinde im Bedarfsfall zu gegebener Zeit eigenverantwortlich rechtskonform verhalten wird. Es weist aber vorsorglich darauf hin, dass nach bestehenden Richtlinien ggf. Zuweisungen abgelehnt werden, wenn die gemeindlichen Einnahmemöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden.

Hinsichtlich des vorgetragenen Argumentes, Erschließungsmaßnahmen würden ausschließlich über Erschließungsverträge abgewickelt, für die es einer Erschließungsbeitragssatzung nicht bedarf, erlaubt sich das GPA den Hinweis, dass die Gemeinde selber in die Erschließungspflicht gerät, wenn ein Erschließungsunternehmen seinen Pflichten aus dem Erschließungsvertrag (z.B. aufgrund Konkurs) nicht mehr nachkommen kann. Erschließungsbeiträge wird sie dann jedoch nur auf Grundlage einer bestehenden Satzung erheben können.

## VI. Einzelne Prüfungsbereiche

### VI.1 Personal

Die Personalsachbearbeitung und Gehaltsabrechnung für das Personal der Gemeinde Bönebüttel hat die Gemeinde im August 2009 per öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Neumünster übertragen.

Das Personalmanagement ist derart aufgeteilt, dass die Zuständigkeit für die Bewerberauswahl und die Überwachung der Arbeitszeiterfassung bei der Gemeinde liegt. Der Stadt Neumünster obliegen die arbeitsvertragliche Gestaltung und die Personalabrechnung.

#### Stellenplan

Gemäß § 78 Abs. 2 S. 2 GO ist der Stellenplan Teil des Haushaltsplans. Er besitzt damit auch Satzungsqualität. Die Haushaltssatzung enthält nach § 77 GO die Festsetzung der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Weitere Vorschriften zum Stellenplan enthält der § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik). Die Anlage 19 (Muster zu § 9 GemHVO-Doppik) sieht für die Darstellung des Stellenplans folgende Teile vor:

- Teil A: Form des Stellenplans
- Teil B: Veränderungsliste
- Teil C: Stellenplanquerschnitt

Bei der Gemeinde Bönebüttel werden nur im Stellenplan Teil A folgende Planstellen erfasst:

- Reinigungskräfte
- Hausmeister
- Schulsekretärin
- Schulassistentz/Schulbegleitung
- Gemeindearbeiter

Die Stellen der Verwaltung haben sich in den Jahren 2016 - 2020 wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Beschäftigte Verwaltung (Stellenplan Teil A)	Gesamtzahl der Stellen lt. Haushaltssatzung	Besetzung am 30.06. des Jahres
2016	2,22	2,22	2,01
2017	2,90	2,90	2,01
2018	2,90	2,90	2,01
2019	2,90	2,90	3,52
2020	3,51	3,51	3,58

Die Gesamtzahl der Stellen hat sich im Prüfungszeitraum um 1,29 Stellen erhöht.

Zum Stichtag 30.06.2019 waren bei der Gemeinde 3,52 Stellen besetzt, wobei die Gesamtzahl der im Stellenplan sowie der Haushaltssatzung 2019 ausgewiesenen Stellen auf 2,90 Stellen festgesetzt war. Es bestand somit im Jahr 2019 eine Überschreitung von 0,62 Stellen.

Für das Jahr 2020 wurde der Stellenbedarf angepasst. Der Stellenplan 2020 beinhaltet nunmehr 3,51 Stellen. Die tatsächliche Stellenbesetzung lag am 30.06.2020 bei 3,58 Stellen, sodass auch in 2020 die Ist-Besetzung um 0,07 Stellen vom Stellensoll abweicht.

Grundsätzlich darf jede Stelle nur in dem maximalen Umfang besetzt werden, wie sie im Stellenplan ausgewiesen ist (§ 9 Abs. 7 GemHVO-Doppik).

Das GPA rät, den Personalbedarf bei den betreffenden Stellen (Hausmeister, Schulsekretärin, Schulbegleitung) zu überprüfen und zukünftig das Stellensoll im Stellenplan entsprechend auszuweisen, um eine Überbesetzung zu vermeiden.

Die Stellenpläne 2016 - 2020 bei der Gemeinde Bönebüttel enthielten die amtlichen Muster Teil A: Stellenplan und Teil C: Stellenplanquerschnitt.

#### **Veränderungsliste:**

Im Haushaltsjahr 2017 und 2020 ist gemäß dem geltenden Stellenplan die Stellenanzahl jeweils um wenige Stellenanteile erhöht worden.

Die Veränderungsliste 2017 und 2020 ist dem Stellenplan nicht beigelegt, sie fehlt.

#### **Anmerkung des GPA:**

Das GPA weist darauf hin, dass bei der Aufstellung künftiger Stellenpläne und gleichzeitig einhergehenden Stellenänderungen dem Stellenplan eine Veränderungsliste entsprechend dem Muster Anlage 19 zu § 9 GemHVO-Doppik beizufügen ist.

#### **Stellenplanquerschnitt:**

Im Stellenplanquerschnitt sind die Stellen grundsätzlich getrennt nach Verwaltung (aufgeführt unter A) sowie Einrichtungen (aufgeführt unter B) darzustellen (siehe Anlage 19, Muster zu § 9 GemHVO-Doppik, Teil C: Stellenplanquerschnitt).

In den Stellenplänen der Gemeinde Bönebüttel für die Jahre 2016 - 2020 werden alle Stellen unter dem Bereich „A. Verwaltung“ ausgewiesen.

Laut Auffassung des GPA gehören im Stellenplanquerschnitt der Gemeinde zumindest folgende Planstellen unter den Bereich „B. Einrichtungen“:

- Schulsekretärin
- Schulassistent/Schulbegleitung
- Gemeindearbeiter
- Reinigungskräfte für die Turnhalle und die Grundschule
- Hausmeisterin für die Grundschule

#### **Anmerkung:**

Aus dem vorgegebenen Katalog in der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik (Anlage 8) ist zu entnehmen, welche Produktbereiche und damit einhergehend auch Planstellen unter den Bereich „A. Verwaltung“ sowie den Bereich „B. Einrichtungen“ zu fassen sind.

#### **Angabe der Entgeltgruppen:**

Der Stellenplan der Gemeinde Bönebüttel für das Jahr 2020 beinhaltet insbesondere die Spalte „Bewertung im lfd. Haushaltsjahr“. Hier sind insgesamt 0,99 Stellen nicht mit einer Entgeltgruppe, sondern mit der Bezeichnung „freie Vereinbarung“ ausgewiesen. Es handelt sich um zwei Reinigungskräfte (2 x 0,19 Stellen), drei Gemeindearbeiter (1 x 0,08, 2 x 0,18 Stellen), eine Schulbegleitung (0,18 Stellen).

Das GPA weist darauf hin, dass im Stellenplan eine Angabe der Entgeltgruppe mit der Bezeichnung „freie Vereinbarung“ nicht zulässig ist.

Die jeweilige Stelle ist unter der Angabe einer Entgeltgruppe auszuweisen (§ 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Dies ist bei der Darstellung in künftigen Stellenplänen zu beachten.

## **Personalaktenführung**

Die geprüften Personalakten bei der Gemeinde Bönebüttel enthalten jeweils einen Personalbogen, sind alle chronologisch sortiert und geordnet mit Registerblättern nach Teilakten.

Wesentliche Änderungen im Arbeitsverhältnis, wie z.B. Anpassungen der wöchentlichen Arbeitszeit, waren anhand von Vermerken gut nachvollziehbar.

## **Arbeitszeitzachweise**

Laut Auskunft der Personalverwaltung der Stadt Neumünster werden die Arbeitszeitzachweise der Beschäftigten bei der Gemeinde selbst geführt. Die Arbeitszeit wird auf einem Stundenzettel pro Monat schriftlich aufgezeichnet.

Das GPA stellte fest, dass in den Personalakten von den im Prüfzeitraum neueingestellten Mitarbeitern die Arbeitszeitzachweise für die Jahre 2020 und 2021 fehlten.

Zwecks Vollständigkeit der Personalakten empfiehlt das GPA der Gemeinde, der Stadt Neumünster je Personalfall die monatlichen Stundennachweise zumindest in Kopie auszuhandigen.

## **Anwendung des Tarifrechts**

### Personalzugänge und Personalabgänge

Bei der Gemeinde sind zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 11 Mitarbeitende eingestellt, darunter 10 tariflich Beschäftigte sowie der ehrenamtlich tätige Bürgermeister.

Im Prüfzeitraum 2016 - 2020 waren bei der Gemeinde 12 Personalzugänge und 9 Abgänge zu verzeichnen.

Der **Prüfungsschwerpunkt** für das Personalwesen lag bei den Neueinstellungen. Zum Zeitpunkt der Prüfung sind bei der Gemeinde aufgrund geringer Wochenarbeitszeit überwiegend geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV eingestellt. Geringfügig Beschäftigte fallen unter den Geltungsbereich des TVöD.

Bei den Neueinstellungen sind die Zuordnung zur Entgeltgruppe sowie die Festsetzung der Stufe innerhalb der Entgeltgruppe betrachtet worden.

## **Stufenzuordnung bei Neueinstellungen**

### Pflichtzuordnung:

Maßgebliche Vorschrift für die Stufenzuordnung bei Neueinstellungen ist § 16 TVöD. Nach § 16 Abs. 2 TVöD erfolgt die Zuordnung in Abhängigkeit von der einschlägigen Berufserfahrung grundsätzlich zu den Stufen 1 bis 3.

Die Staffelung sieht wie folgt aus:

Keine einschlägige Berufserfahrung	Stufe 1
Mindestens 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung	Stufe 2
Mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung	Stufe 3

Bei Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 erfolgt die Stufenfestsetzung in der Stufe 2 (Eingangsstufe, § 16 Abs. 4 TVöD).

## **Stufenmitnahme aus einem vorhergehenden Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst:**

§ 16 Abs. 2a TVöD ermöglicht es, bei Einstellung von Beschäftigten, die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe ganz oder teilweise zu übernehmen.

Das GPA hat die Neueinstellungen bei der Gemeinde insbesondere hinsichtlich der vorstehend beschriebenen Grundsätze geprüft.

Die Stufenfestsetzungen erfolgten in der Stufe 1 oder 2, welche durch die Personalverwaltung in der jeweiligen Personalakte dokumentiert waren. Dem GPA war es auf diese Weise gut möglich, die Entscheidungsfindung zur Stufenfestsetzung nachzuvollziehen. Es bestehen hier keine Beanstandungen.

### **Urlaubsanspruch**

Bei der Sichtung der Personalakten konnte festgestellt werden, dass bei den Neueinstellungen im Jahr 2016 - 2020 im jeweiligen Arbeitsvertrag der Urlaubsanspruch nach Stunden bemessen ist.

Insgesamt betroffen sind die Personalfälle mit der Personal-Nr. 50015, 50016, 50018, 50020, 50023. Darunter befinden sich ein nicht geringfügiges und vier geringfügige Beschäftigungen.

#### Als Beispiel: Personal-Nr. 50023:

Die Beschäftigte mit der Personal-Nr. 50023 hat eine Arbeitszeit von 7,5 Stunden/Woche, an 5 Tagen in der Woche. Ihr jährlicher Urlaubsanspruch beträgt gemäß Arbeitsvertrag 45 Stunden/Jahr.

Geringfügig Beschäftigte unterliegen dem TVöD. Der Urlaubsanspruch ist daher gemäß § 26 TVöD grundsätzlich **nach Tagen**, und nicht nach Stunden, zu bemessen.

Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend (§ 26 Abs. 1 TVöD).

Das GPA fordert die Gemeinde auf, zukünftig die tarifrechtliche Vorschrift des § 26 TVöD dahingehend zu beachten, dass die Urlaubsberechnung nach Tagen zu erfolgen hat. An dieser Stelle ist positiv zu erwähnen, dass die Gemeinde im Januar 2022 die Urlaubsansprüche für das Jahr 2022 bei den Beschäftigten nachweislich neu und richtig berechnet hat.

### **Eingliederungsmanagement für Langzeiterkrankte**

Gesetzlich geregelt ist das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) in § 167 Abs. 2 SGB IX (früher § 84 Abs. 2 SGB IX). Die gesetzliche Bestimmung verpflichtet den Arbeitgeber, mit dem Personalrat unter Zustimmung und Beteiligung der Beschäftigten die Möglichkeiten zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Die Gemeinde Bönebüttel hat längere Fehlzeiten der Beschäftigten im Blick. Im Falle einer Langzeiterkrankung werden, falls dies angezeigt erscheint, entsprechende BEM-Gespräche geführt.

Eine Dienstvereinbarung, die solch ein BEM-Verfahren regelt, besteht nicht. Dies ist aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl auch nicht notwendig.

### **Fazit**

Die Prüfung der Einzelpersonalakten führte insgesamt betrachtet zu einem befriedigenden Ergebnis. Aufgrund der überwiegend geringfügigen Beschäftigungen mit einem maximalen Arbeitsentgelt von 450,00 €/Monat hat die Stadt Neumünster im Falle von Tarifierhöhungen jeden Personalfall zu überprüfen. Eine Neuberechnung des Entgeltes und gegebenenfalls eine arbeitsvertragliche Anpassung hinsichtlich der Wochenarbeitszeit sind vorzunehmen. Die Personalsachbearbeitung ist diesbezüglich sehr aufwendig.

Positiv hervorzuheben ist, dass in allen geprüften Personalfällen Vermerke über etwaige Berechnungen und Stundenanpassungen vorhanden und diese insofern gut dokumentiert und nachvollziehbar waren.

## VI.2 Datenschutz und Datensicherheit

### Datenschutz im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinde Bönebüttel hat zusammen mit der Stadt Neumünster eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19a Gesetz über kommunale Zusammenarbeit gebildet. Bei dieser Art der Zusammenarbeit bedient sich eine öffentliche Stelle bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe einer anderen öffentlichen Stelle, ohne dass ihr die Aufgabe selbst übertragen wird. Lediglich der Vollzug erfolgt durch die verwaltungsführende Körperschaft.

Rechtlich liegt damit ein Auftragsverhältnis gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vor. Der Auftraggeber (Gemeinde Bönebüttel) bleibt für die Datenverarbeitung verantwortlich. Er muss eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung sowie die Datensicherheit gewährleisten. Entsprechendes führt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) in seinem 29. Tätigkeitsbericht aus.

Der zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster geschlossene Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft enthält keine Regelung, wie mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen umzugehen ist. Ein ergänzender Auftragsvertragsvertrag ist ebenfalls nicht geschlossen worden. Dies sollte möglichst kurzfristig nachgeholt werden unter Berücksichtigung der in Art. 28 Abs. 3 DSGVO genannten Inhalte. ⊗

Eine Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Stadt Neumünster als Auftragsverarbeiter war nicht Inhalt dieser Prüfung.

### Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Auf der Internetseite der Gemeinde Bönebüttel ist hinsichtlich des Datenschutzes folgender Hinweis hinterlegt:

*Bei Fragen zum Datenschutz oder vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechtes können Sie sich an den/die Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde Bönebüttel wenden:  
Telefon 04321 25255 09, E-Mail: info@gemeinde-boenebuettel.de.*

Bestellt mit Schreiben vom 29.05.2019 ist jedoch die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Neumünster (mit anderen Kontaktdaten). Gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO sind diese Kontaktdaten auf der Homepage der Gemeinde Bönebüttel zu hinterlegen. Nicht geklärt werden konnte, ob die Gemeinde Bönebüttel die Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten bereits dem ULD gemeldet hat (Art. 37 Abs. 7 DSGVO). Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies nachzuholen. ⊗

### VI.3 Kindertagesstätten/Trägerverträge

Mit Wirkung zum 01.01.2021 ist das neue Kindertagesförderungsgesetz in Kraft getreten. Da der Prüfzeitraum in der Vergangenheit liegt, ist auf die betrachteten Jahre 2018 - 2020 noch das alte Kindertagesstättengesetz anzuwenden.

In der Gemeinde Bönebüttel werden in zwei Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote von zwei freien Trägern zur Verfügung gestellt:

Bezeichnung	2018	2019	2020
Ev. Luth. Kindertagesstätte	65	65	80
Waldorfkindergarten e.V.	10	10	10
<b>Gesamtzahl der Plätze</b>	<b>75</b>	<b>75</b>	<b>90</b>

Die Einrichtungen werden entsprechend der vom Kreis Plön, Amt für Familie und Jugend, Kindertagesstättenaufsicht, erteilten Betriebserlaubnisse gemäß § 45 SGB VIII betrieben.

Nach dem bisherigen Recht war ein Beurteilungskriterium der wirtschaftlichen Situation einer Kindertagesstätte der Kostendeckungsgrad an den Gesamtkosten, der durch die Elternbeiträge erzielt wurde. Die kommunalen Landesverbände empfahlen eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von mindestens 30 % für kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Grundlage für die tabellarischen Darstellungen der Kostensituation der Kindertageseinrichtungen sind die der Gemeinde Bönebüttel von den Trägern vorgelegten Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2018 - 2020. Im nachfolgenden Bericht wird eine Finanzierungsübersicht für die Einrichtungen abgebildet. Die Finanzierungsanteile zeigen das Verhältnis der Kostendeckung durch Elternbeiträge, Kommunen sowie Landes- und Kreiszuschüssen.

Bei der Addierung der prozentualen Anteile der Betriebskostenfinanzierung wird die Summe von 100 % nicht immer erreicht, da die Trägerbeteiligung und sonstige Erträge nicht dargestellt werden. Das GPA berücksichtigt bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades durch Elternbeiträge keine Einnahmen und Ausgaben für integrative Maßnahmen soweit diese aus den Abrechnungen der Träger als durchlaufende Posten zu erkennen waren. Diese durchlaufenden Posten würden den Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge verändert darstellen. Sofern die Erträge die Aufwendungen der Einzelintegrationsmaßnahmen übersteigen, wurde dieser Überschuss den Elternbeiträgen zugeordnet.

#### Ev.-Luth. Kindertagesstätte Bönebüttel

Träger der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung ist die Anschar Kirchengemeinde in Bönebüttel. Die Gemeinde Bönebüttel hat mit dem Träger, mit Wirkung vom 01.01.1997, einen Vertrag über die Finanzierung der Einrichtung geschlossen. Ein Änderungsvertrag trat zum 01.08.2004 in Kraft. Ein neuer Vertrag ab 01.01.2021, der den Änderungen der Kindertagesstätten-Reform entspricht, konnte mit der Kirchengemeinde noch nicht vereinbart werden.

Die Gemeinde stellt der Anschar Kirchengemeinde für den Betrieb der Einrichtung ein Gebäude in Bönebüttel gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung.

Die Finanzierungsvereinbarung regelt, welche Sachkosten neben den Personalkosten zu den Betriebskosten gehören. Die Gemeinde Bönebüttel trägt nach Abzug der jeweiligen Zuschüsse des Landes und des Kreises, der Elternbeiträge und des Trägeranteils von 10%

(höchstens jedoch 10.250,00 €) die verbleibenden ungedeckten laufenden Betriebskosten in Höhe von 90% oder entsprechend mehr.

Aufgrund der aktuellen Betriebserlaubnis ist die Kirchengemeinde berechtigt

- in einer Krippengruppen 10 Kinder,
- in zwei Regelgruppen 40 Kinder und
- in zwei altersgemischten Gruppen 30 Kinder

zu fördern und zu betreuen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Kostensituation der Kindertageseinrichtung für die Jahre 2018 - 2020 auf Grundlage der vom Träger vorgelegten Verwendungsnachweise und den prozentualen Kostenanteil der Finanzierungsbeteiligten:

<b>Ev.-Luth. Kindertagesstätte Bönebüttel</b>			
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Summe der Betriebskosten	600.234,45 €	599.083,76 €	698.955,51 €
Plätze	65	65	80
Elternbeiträge	153.157,98 €	153.907,13 €	159.222,84 €
<b>Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge</b>	<b>25,52 %</b>	<b>25,69 %</b>	<b>22,78 %</b>
Zuschüsse Land und Kreis	176.833,92 €	164.588,85 €	209.839,80 €
<b>Prozentualer Anteil der Landes- und Kreiszuschüsse an den Betriebskosten</b>	<b>29,46 %</b>	<b>27,47 %</b>	<b>30,02 %</b>
Unterschuss des Jahres	266.731,61 €	272.757,74 €	329.477,87 €
Zuschuss der Gemeinde Bönebüttel	256.481,61 €	262.507,74 €	319.227,87 €
<b>Prozentualer Anteil der Gemeinde Bönebüttel an den Betriebskosten</b>	<b>42,73 %</b>	<b>43,82 %</b>	<b>45,67 %</b>
<b>Gemeindliche Kosten je Platz/Jahr</b>	<b>3.945,87 €</b>	<b>4.038,58 €</b>	<b>3.990,35 €</b>

Der Kostendeckungsgrad von 30 %, Deckung der Betriebskosten durch Elternbeiträge, wird nicht erreicht. Da eine getrennte Abrechnung nach U3 und Ü3 Gruppen nicht erfolgte, ist nicht zu erkennen, ob das Betreuungsangebot Krippe oder der Elementarbereich für das Defizit ursächlich ist.

Der Anstieg der Betriebskosten sowie der Einnahmen im Jahr 2020 ist auf die Eröffnung einer weiteren altersgemischten Gruppe ab dem 01.08.2020 zurückzuführen, sodass nunmehr 80 Kinder in der Einrichtung betreut werden.

Mit Einführung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG), in Teilen zum 01.08.2020, wurde der bisher erhobene Elternbeitrag für einen Betreuungsplatz bis zu 25 Stunden wöchentlich herabgesetzt, bei einer wöchentlichen Betreuungszeit über 25 Stunden dagegen angehoben.

### Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld e.V.

Träger der Einrichtung „Bönebütteler Kinnderstuu“ in Bönebüttel ist der Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld e.V. in Neumünster. Die Räumlichkeiten für den Betrieb der Einrichtung wurden vom Träger angemietet.

Aufgrund der aktuellen Betriebserlaubnis ist der Waldorfkindergarten e.V. berechtigt in einer Krippengruppe 10 Kinder im Alter von 10 Monaten bis 3 Jahre zu fördern und zu betreuen.

Die Verträge vom 21.12.2009 und 12.12.2019 stellen die Grundlagen für die Finanzierung dieser Einrichtung dar. Aufgrund der vom Träger vorgelegten Abrechnungen lässt sich für die Jahre 2018 - 2020 folgende Kostensituation abbilden.

<b>Waldorfkindergarten e.V.</b>			
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Summe der Betriebskosten	160.246,79 €	142.996,86 €	179.052,18 €
Anteil der Gemeinde Bönebüttel	80.123,40 €	71.498,43 €	179.052,18 €
Plätze	5	5	10
Elternbeiträge	12.719,45 €	12.092,00 €	20.610,72 €
<b>Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge</b>	<b>15,87 %</b>	<b>16,91 %</b>	<b>11,51 %</b>
Zuschüsse Land und Kreis	61.446,88 €	30.563,23 €	71.411,89 €
Prozentualer Anteil der Landes- und Kreiszuschüsse an den Betriebskosten	76,69 %	42,75 %	39,88 %
Unterschuss des Jahres	2.257,07 €	24.919,70 €	73.666,67 €
Zuschuss der Gemeinde Bönebüttel	2.257,07 €	24.919,70 €	66.299,91 €
<b>Prozentualer Anteil der Gemeinde Bönebüttel an den Betriebskosten</b>	<b>2,82 %</b>	<b>34,85 %</b>	<b>37,03 %</b>
<b>Gemeindliche Kosten je Platz/Jahr</b>	<b>451,41 €</b>	<b>4.983,94 €</b>	<b>6.629,99 €</b>

Der Anteil der Kreis- und Landeszuschüsse liegt im Jahr 2018 deutlich höher als im Jahr 2019, da im Jahr 2018 für die Berechnung der öffentlichen Zuschüsse irrtümlich 10 Plätze zu Grunde gelegt wurden. Die Gemeinde erhielt dadurch eine doppelte Förderung, was sich in den niedrigen gemeindlichen Kosten je Platz widerspiegelt.

Der Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge liegt in den Jahren 2018 - 2020 deutlich unter den nach dem bisherigen Finanzierungssystem empfohlenen 30 %.

Der Elternbeitrag liegt aktuell unter dem zum 01.08.2020 eingeführten Beitragsdeckel. Verpflegungskostenbeiträge werden zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

Der Träger konnte in den Jahren 2018 und 2019 durch die unterschiedlichen Kostenbeteiligungssysteme der Stadt Neumünster und der Gemeinde Bönebüttel Überschüsse erwirtschaften. Während die Gemeinde mit der vereinbarten Defizitvereinbarung eine Überfinanzierung ihrer anteiligen Plätze ausschloss, vereinbarte die Stadt eine prozentuale Finanzierung an den Personalkosten.

Dieser Problematik ist mit dem Abschluss einer neuen Finanzierungsvereinbarung zum 01.01.2020 entgegen gewirkt worden. Mit Neufassung dieser Vereinbarung erhielt die Gemeinde als alleinige Vertragspartnerin das vollständige Belegungsrecht.

Hinsichtlich der Defizitabdeckung wurde vereinbart, dass die Gemeinde 90 % der ungedeckten laufenden Betriebskosten trägt. Der Träger übernimmt für das Jahr 2020 einen Eigenanteil von 10 % der ungedeckten laufenden Betriebskosten. In § 6 Abs. 7 der Finanzierungsvereinbarung werden als Eigenleistung ergänzend die Kosten für die Arbeiten der täglichen Raumpflege und für die Arbeiten zur Pflege des Gartens benannt. Die Prüfung der Abrechnung 2020 durch die Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen. Das GPA hat in der obigen Tabelle den Trägeranteil mit 10 % dargestellt.

Das zum 01.01.2021 in Kraft getretene Kindertagesförderungsgesetz mit seiner neuen Finanzierungssystematik des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) erforderte eine weitere Vertragsanpassung. In der Neufassung der Finanzierungsvereinbarung vom 25./30.03.2021 wurde darauf geachtet, die rechtliche Verknüpfung zum KiTaG herzustellen. Insbesondere für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ist dies unabdingbar, um eventuelle Rückzahlungen von Fördermitteln zu vermeiden. Hinsichtlich der Evaluationsphase, in der die Auskömmlichkeit der SKQM-Mittel bewertet werden soll, wurde darauf geachtet, den Einrichtungsträger auf seine Mitwirkung zu verpflichten.

Als Eigenanteil des Trägers wurde für das Jahr 2021 eine Summe von 10.000,00 € vereinbart. Während des Übergangszeitraums bis zum 31.12.2024 wird diese stufenweise in Schritten zu jeweils 25 % abgebaut, dies entspricht den Vorgaben des KiTaG.

Nach dem Ende der Evaluationsphase ist eine Förderung auf Grundlage des SQKM beabsichtigt, was bereits in § 16 der Finanzierungsvereinbarung fixiert wurde.

Die Krippe wird als Außenstelle des Waldorfkinder Gartens Neumünster-Einfeld betrieben und kann auch von Kindern aus Neumünster in Anspruch genommen werden. Für die Krippe in Bönebüttel besteht in § 13 die vertragliche Regelung, dass die Elternbeiträge durch eine Beitragsordnung und im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt werden. Der Elternbeitrag für die 7,5 stündliche Betreuung beträgt seit dem Jahr 2020 211,00 €/Monat. Dies entspricht einem Entgelt in Höhe von 5,63 € je Betreuungsstunde.

Der Elternbeitrag liegt mit 5,63 € je Betreuungsstunde deutlich unter dem gedeckelten Elternbeitrag in Höhe von 7,21 € nach § 31 KiTaG (Stand Dezember 2021). Für das Jahr 2022 ist vom Gesetzgeber im Krippenbereich eine weitere Absenkung des Elternbeitrages auf 5,80 € je wöchentliche Betreuungsstunde vorgesehen.

Das GPA empfiehlt hierzu stets die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszuwerten und das Verhältnis der Kostenträger zueinander festzustellen, um die Kostensituation der Einrichtung beurteilen und Beitragserhöhungen oder -senkungen transparent rechtfertigen zu können.

Für das Abrechnungsjahr 2020 ist insbesondere darauf zu achten, nachdem die Gemeinde alleiniger Vertragspartner des Vereins geworden ist, den Kostenausgleich nach § 25a KiTaG alt für auswärtige Kinder (Stadt Neumünster) geltend zu machen. ☒

### **Fazit**

Bedingt durch den Umzug des Fachdienstes Frühkindliche Bildung und Corona, erfolgte die Prüfung auf Basis der vorgelegten Unterlagen in Form von Betriebskostenabrechnungen und Trägerverträgen. Vollständige Akten konnten nicht gesichtet werden, insofern kann keine Gesamtaussage zur Aktenführung und zum Gesamtbild im Bereich Kindertagesstätten getroffen werden.

Ob das neue Finanzierungssystem eine finanzielle Entlastung für die Gemeinde bringen wird, kann erst im Zuge der Evaluation beurteilt werden.

Das GPA empfiehlt, das Fachwissen des Fachdienstes Frühkindliche Bildung der Stadt Neumünster bei der Vertragsgestaltung und Vertragsausführung künftig verstärkt in Anspruch zu nehmen, um die rechtlichen Forderungen der Gemeinde zu wahren.

## VI.4 Schulkostenbeiträge

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (SchulG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Schulkostenbeiträge. Die Bemessung der Schulkostenbeiträge ergibt sich aus § 111 des Schulgesetzes. Hieraus resultiert, dass der Träger einer Grundschule, einer weiterführenden allgemein bildenden Schule sowie eines Förderzentrums einen Schulkostenbeitrag erheben muss.

Für die Berechnung der Schulkostenbeiträge werden die laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 SchulG sowie die Verwaltungskosten zu Grunde gelegt. Die erzielten Einnahmen des Schulträgers werden in Abzug gebracht. Der Schulträger muss also sowohl die Höhe der Kosten als auch deren Zuordnung transparent machen. Zu diesen ermittelten Pro-Kopf-Kosten wird abschließend noch je Schüler eine Investitionskostenpauschale addiert. Gemäß § 111 Abs. 1 Satz 4 beträgt die Höhe des Investitionskostenanteils ab 2016 325,00 € je Schüler. Die Anrechnung dieser Pauschale erfolgt ohne jeglichen Nachweis über erfolgte oder nicht erfolgte Investitionen.

Im Vorwege wird auf die Änderung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes ab dem 01.01.2021 hingewiesen. Ab dem Jahr 2023 wird es nach jetzigem Stand keine Investitionskostenpauschale bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages mehr geben. Künftig werden dann Abschreibungen auf gewisse Investitionskosten (unter Abzug erzielter Erträge) zugrunde gelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 151 SchulG anzuwenden. In dieser Übergangsbestimmung wurde geregelt, dass bei der Berechnung die Investitionskosten für die Jahre 2021 und 2022 jeweils als Pauschale in Höhe von 400,00 € je Schüler zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinde Bönebüttel ist Trägerin der

- Grundschule in Bönebüttel, Plöner Chaussee 103 sowie der
- Grundschule Großharrie als Außenstelle.

Gemäß § 111 Abs. 6 Satz 1 SchulG werden zur Berechnung der Schulkostenbeiträge eines Jahres die Schülerzahl der stichtagsbezogenen Schulstatistik sowie die Ausgaben des Trägers des vorvergangenen Jahres zu Grunde gelegt. Dem Gemeindeprüfungsamt liegen die Abrechnungen der Jahre 2018 - 2020 vor, die auf der Grundlage der Ausgaben und Einnahmen der Haushaltsjahre 2016 - 2018 sowie der maßgeblichen Schulstatistik zum jeweiligen Stichtag des vorvergangenen Jahres erstellt wurden. Hierzu ergaben sich folgende Ergebnisse:

<b>Grundschule Bönebüttel (ohne Außenstelle Großharrie)</b>			
<b>Ausgaben/Aufwendungen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Sachkosten	79.609,34 €	62.005,89 €	77.955,14 €
Personalkosten	88.946,00 €	91.159,59 €	97.667,57 €
<b>Gesamt</b>	<b>168.555,34 €</b>	<b>153.165,48 €</b>	<b>175.622,71 €</b>
<b>Einnahmen/Erträge</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>394,37 €</b>
Unterschuss	168.555,34 €	153.165,48 €	175.228,34 €
Anzahl der Schüler am Stichtag	100	99	97
Tatsächlicher Aufwand je Schüler	1.685,55 €	1.547,13 €	1.806,48 €
Investitionskostenpauschale je Schüler	325,00 €	325,00 €	325,00 €
<b>Beitrag je Schüler</b>	<b>2.010,55 €</b>	<b>1.872,13 €</b>	<b>2.131,48 €</b>

Im Bereich der Personalkosten ist ein stetiger Anstieg festzustellen, der in den meisten Fällen auf tarifliche Veränderungen zurückzuführen ist. Bei den Sachkosten ist es im Jahr

2019 bei der Gebäudeunterhaltung und den Bewirtschaftungskosten zu einer Verringerung der Kosten gekommen.

Das Gemeindeprüfungsamt stellt fest, dass kaum Einnahmen/Erträge in die Berechnung der Schulkostenbeiträge einfließen, obwohl die Grundschule Bönebüttel auch über Sporteinrichtungen verfügt, die von Dritten genutzt werden. In der Benutzungsordnung der Gemeinde Bönebüttel, die mit Wirkung vom 15.11.1976 in Kraft trat, wurde dem Sportverein und den Verbänden die Mitbenutzung der Sporthalle kostenlos zur Verfügung gestellt. Daher wird auf den Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein (Ziffer 4.4) verwiesen, wonach Sachleistungen der Kommunen wie z.B. die Nutzung von Räumlichkeiten, Sportstätten oder Einrichtungen durch Dritte, transparent im Haushalt auszuweisen sind. Dies steht im Einklang mit der vom Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen „Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs“, in der es heißt, dass die durch Drittnutzung erzielten Einnahmen von den Aufwendungen des Schulträgers abzuziehen sind. Kommunen, die ihre Liegenschaften zur Drittnutzung bereitstellen, müssen die entstandenen Kosten ermitteln und hieraus **kostendeckende Benutzungsgebühren kalkulieren**.



Können oder sollen die verschiedenen Nutzer diese Entgelte nicht tragen, ist dies im Haushalt deutlich zu machen. Diesen Nutzern können dann durch die Kommune zweckgebundene Finanzhilfen zum Ausgleich der kostendeckenden Nutzungsentgelte bewilligt werden. Für ein einfaches Verfahren sollte die Kommune den zweckgebundenen Zuschuss nicht an den Begünstigten auszahlen, sondern ihn mit der Einnahme aus dem Nutzungsentgelt verrechnen.

In die Schulkostenbeiträge wären dann die vollen Kosten abzüglich der tatsächlichen Einnahmen/Nutzungsgebühren einzurechnen.

Weiterhin werden die Schulsozialarbeit und die Schulische Assistenz im Gemeindehaushalt dargestellt, jedoch finden weder Ausgaben noch Einnahmen eine Berücksichtigung in der Schulkostenbeitragsberechnung des Prüfungszeitraumes. Auch hier wird auf die Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs verwiesen. Es ist davon auszugehen, dass Schulsozialarbeiter und Schulische Assistenzen Hilfspersonal im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Schulgesetzes sind und damit in die Abrechnung einfließen. Zuschüsse Dritter, wie hier vom Land, sind als Einnahmen abzusetzen. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, dies im Rahmen einer transparenten und vollständigen Berechnung derart auch vorzunehmen. Nach Rücksprache des GPA mit der Verwaltung, wurden die Schulkostenbeiträge 2021 erstmals unter Berücksichtigung der Schulsozialarbeit und der Schulischen Assistenz berechnet.

Zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Gemeinde Großharrie wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, entsprechend § 60 Abs. 1 Schulgesetz, über die organisatorische Verbindung der Grundschule Bönebüttel mit der Grundschule Großharrie als Außenstelle geschlossen.



Daher ist der Zusammenschluss dieser Schulen als Entstehung **einer** Schule zu sehen. Aus diesem Grund kann die Höhe der Schulkostenbeiträge nur aus der Zusammenfassung der Aufwendungen der Grundschule Bönebüttel und der Grundschule Großharrie, geteilt durch die Gesamtzahl der Grundschüler beider Standorte, ermittelt werden. Eine gewollt andere Berechnung der Schulkostenbeiträge, wie sie jetzt mit getrennter Berechnung für Bönebüttel und für die Außenstelle Großharrie ausgeführt wird, gibt der öffentlich-rechtliche Vertrag nicht her. Lediglich für den Bereich der Erträge der Schulkostenbeiträge wurde in § 6 des Vertrages geregelt, dass die Schulkostenbeiträge nach Abzug der Verwaltungskosten dem jeweiligen Vertragspartner zustehen, an dessen Schulstandort der Schüler einer anderen Gemeinde beschult wird.

Die Grundschule Bönebüttel und die Außenstelle Großharrie verfügen jeweils über eine Betreute Grundschule.



Die „Betreute Grundschule e.V.“ stellt die kostenpflichtige Betreuung der Schüler sicher. Die Gemeinde Bönebüttel zahlt an die Betreute Grundschule e.V. einen jährlichen Zuschuss. Dieser Zuschuss wurde bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge bislang nicht berücksichtigt, dies sollte jedoch künftig umgesetzt werden.

Abschließend werden die jährlichen Aufwendungen und Erträge im Bereich der Schulkostenbeiträge dargestellt:

<b>Schulkostenbeiträge</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Aufwendungen	275.268,25 €	297.858,45 €	306.624,65 €
Erträge	48.253,20 €	50.547,51 €	57.549,96 €

Der größte Anteil der vereinnahmten Schulkostenbeiträge in der Gemeinde Bönebüttel ist auf die Vielzahl von Schülern aus der Stadt Neumünster zurückzuführen. Einzelne Schüler kommen aus dem Amtsbereich Bokhorst-Wankendorf und Boostedt-Rickling, um die Grundschule Bönebüttel zu besuchen.

Die Aufwendungen gehen überwiegend auf den Besuch der weiterführenden Schulen der Bönebütteler Schüler zurück, hier insbesondere für den Besuch der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen in der Stadt Neumünster.

Schulkostenbeiträge für den Besuch von Ersatzschulen, die mit dem Land Schleswig-Holstein abgerechnet werden, wurden in der Tabelle nicht berücksichtigt.

#### **Fazit**

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge ist unter den gegebenen Prüfhinweisen zu vervollständigen. Über eine ggf. Neuberechnung der Schulkostenbeiträge für die Vergangenheit ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Insgesamt erfolgte die Sachbearbeitung engagiert und nachvollziehbar.

## VI.5 Kommunale Liegenschaften, Mieten und Pachten

### Mieten

Die Gemeinde Bönebüttel bietet Wohnraum in vier Liegenschaften an. Ein Teil des gemeindeeigenen Wohnraums wird im Zuge der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern Personen mit dringendem Wohnbedarf zur Verfügung gestellt.

In der nachstehenden Tabelle werden die Grunddaten zu den einzelnen gemeindeeigenen Wohnungen abgebildet:

Lage	Größe	Nettomiete	Miete pro m <sup>2</sup>	letzte Mieterhöhung
Plöner Chaussee 6	114,00 m <sup>2</sup>	627,00 €	5,50 €	01.05.2016
Plöner Chaussee 103 EG	95,46 m <sup>2</sup>	475,00 €	5,00 €	01.07.2020
Plöner Chaussee 103 OG	103,29 m <sup>2</sup>	500,00 €	4,84 €	01.03.2021*
Bönebütteler Damm 135 DG	125,28 m <sup>2</sup>	451,71 €	3,60 €	01.08.2009
Dorfstraße 5	71,98 m <sup>2</sup>	243,16 €	3,43 €	01.05.2000

\*Die Wohnung wurde zum 01.03.2021 neu vermietet, eine Mietanpassung erfolgte nicht.

Soweit Nebenkosten vereinbart sind, werden diese entsprechend den vertraglichen Regelungen abgerechnet.

Seit der letzten überörtlichen Prüfung wurde lediglich die Miete für die Wohnung im Erdgeschoss der **Plöner Chaussee 103** im Zuge einer Neuvermietung von 3,55 €/m<sup>2</sup> auf 5,00 €/m<sup>2</sup> erhöht.

Im Erdgeschoss des Gebäudes **Bönebütteler Damm 135** ist die Ev. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Bönebüttel untergebracht. Die Miete für diese Räumlichkeiten wurde in der Finanzierungsvereinbarung vom 14.11.1996 zwischen der Gemeinde und Kirchengemeinde vereinbart. Die Miete für eine Gebäudefläche von 393 m<sup>2</sup> beträgt seit dem 01.01.1998 5,11 €/m<sup>2</sup>.

Für die notwendige Erweiterung der vorgenannten Kindertagesstätte im Jahr 2019/2020 wurde eine gemeindeeigene Wohnung im Erdgeschoss der Liegenschaft Bönebütteler Damm 135 benötigt. Die Erweiterung der Kindertagesstätte im Jahr 2019 ist vertraglich noch zu regeln. Das GPA empfiehlt den Abschluss eines gesonderten Mietvertrages für die Nutzung des Gebäudes, um die Rechte und Pflichten der Vertragspartner schriftlich zu fixieren.

Für die gemeindeeigene Wohnung im Erdgeschoss bestand ein langjähriges Mietverhältnis. Um den Umbau zeitnah umzusetzen, wurde von der Gemeinde zum 01.12.2018 eine Wohnung im Hohenbergskamp 2a angemietet und anschließend an die Mieterin untervermietet. Der Unterschiedsbetrag zwischen Anmietung durch die Gemeinde und anschließender Untervermietung beträgt monatlich 350,00 €. Die Gemeindevertretung hat dieser Regelung zugestimmt. Der Untermietvertrag ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Neben dem gemeindeeigenen Wohnraum hat die Gemeinde weiteren Wohnraum von Privatpersonen zum Zwecke der Untervermietung an Asylsuchende und Flüchtlinge (Personen mit dringendem Wohnbedarf) angemietet. Die Zuweisung des Wohnraums erfolgt nicht über eine Einweisungsverfügung, sondern durch den Abschluss eines Untermietvertrages.

Auch wenn diese Handlungsweise in der Praxis bisher keine Probleme verursachte, hat das GPA nachfolgende Hinweise:

Einige Mieterschutzvorschriften gelten nicht für Mietverhältnisse für Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen, wenn sie den Mieter bei Vertragsschluss auf die

Zweckbindung des Wohnraums und die Ausnahmen von den genannten Vorschriften hingewiesen hat (§ 549 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Die Gemeinde sollte diese Hinweise in die (Unter-)Mietverträge aufnehmen. Mit dieser Ergänzung kann ein vertragsrechtliches Problem hinsichtlich unterschiedlicher Kündigungsmöglichkeiten, welches durch die Beteiligung von drei Vertragspartnern entsteht, gelöst werden. Ohne diesen Zusatz könnte sich die von der Gemeinde mietende Person gegenüber der Gemeinde auf das Wohnraummietrecht berufen. Der Gemeinde wäre dies gegenüber dem Hauptvermieter jedoch nicht möglich, da die Gemeinde als juristische Person nicht wohnen kann und folglich nicht zu Wohnzwecken unter Anwendung des Wohnraummietrechts anmieten kann. Damit würde die Gemeinde in diesen Situationen den Vorschriften des Raummietrechtes, auf das die besonders mieterschützenden Regelungen des Wohnraummietrechtes z.B. im Bereich des Kündigungsschutzes nicht anzuwenden sind, unterliegen.

### Prüffeststellungen

Das GPA empfiehlt, die Nettomiete und die Betriebskosten auf getrennten Produktkonten zu veranschlagen und vereinnahmen, so wären die Einnahmen aus den Mieten deutlich abgrenzt und im Haushalt erkennbar.

Seitens des GPA ist festzustellen, dass die Aktenführung einer grundlegenden Strukturierung bedarf, um eine umfassende Sachbearbeitung sicherzustellen. Hinsichtlich der Mietverhältnisse Hohenbergskamp 2a ist aufgrund der der Gemeinde entstehenden Aufwendungen unbedingt auf das Auslaufen der Vereinbarung zum 31.12.2022 zu achten. ⊗

Das GPA regt an, die Möglichkeiten einer Mietanpassung für den gemeindeeigenen Wohnraum regelmäßig festzustellen und dem zuständigen Gremium der Gemeinde zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Miete für die Wohnung Dorfstraße 5 ist mehr als 21 Jahre unverändert, die Anpassung der Miete ist zeitnah zu prüfen und der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen. Insbesondere bei einer Neuvermietung sollte die ortsübliche Miete festgelegt werden. Eine Alternative könnte die Vereinbarung einer Staffelmiete bei Vertragsabschluss sein. Hierzu könnte die Gemeinde grundsätzliche Überlegungen anstellen und vorausschauend Beschlüsse fassen. ⊗

### **Pachten und Nutzungsverhältnisse**

Die im Zuge der Prüfung vorgelegten sieben Vertragsverhältnisse der Gemeinde Bönebüttel beinhalteten Flächen für Naturschutzzwecke, Gartennutzung, Grundstücksnutzung für ein Blockheizkraftwerk nebst Leitungen sowie ein Nutzungsvertrag für das Sportlerheim und die Sportanlagen.

Auf die Abbildung einer Übersicht der Einnahmen wird verzichtet, da die Flächen zum Teil unentgeltlich und eine weitere nur zu einem symbolischen Preis von 1,00 €/ha zur Verfügung gestellt werden.

In zwei Verträgen für die Grundstücksnutzung für ein Blockkraftheizwerk und die Wegenutzung ist die Entwicklung des Entgelts an die Veränderung des Verbraucherpreisindexes vereinbart. Die Preissteigerung aus dieser Wertsicherungsklausel wurde letztmalig im Jahr 2019 überprüft. Das jährlich zu zahlende Entgelt wurde ab dem Jahr 2020 vertragsgemäß um 6,6 % erhöht.

Die von der Gemeinde mit dem SV Bönebüttel-Husberg e.V. abgeschlossenen Verträge über das Sportlerheim, die Sportanlagen sowie die Tennisanlage wurden eingesehen. Das Sportlerheim mit Außenanlagen wurde dem Verein mit Nutzungsvertrag vom 23.06.2009 und Änderungsvertrag vom 23.02.2013 miet- und pachtfrei zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde

zahlt für die Unterhaltung des Nutzungsgegenstand einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 €. Mit diesem Vertrag werden auch die Bereitstellung und die Reinigung der öffentlichen Nutzung der Toilettenanlage gesichert. Der Vertrag vom 16.06.2008 enthält nahezu gleichlautende Regelungen.

Die Nutzung der Sportanlagen wird mit Vertrag vom 21.02.1994 und 1. Änderung vom 29.06.1996 geregelt. Die Sportanlage steht der Grundschule Bönebüttel-Husberg zur Durchführung des Schulsports jederzeit nach Absprache zur Verfügung. Ein dritter Vertrag vom 21.02.1994 zwischen Gemeinde und Verein regelt die Bedingungen zur Nutzung der Tennisanlage.

Die Gemeinde sieht den Bedarf der Anpassung der Verträge mit dem Sportverein. Die Gestaltung und Form dieser zum Teil über 25 Jahre alten Verträge ist dem Zeitpunkt des Abschlusses geschuldet. Im Zuge einer Neufassung sind einige Formulierungen zu aktualisieren. Beispielsweise ist im Vertrag über das Sportheim vom 23.06.2009 eine Änderungsregelung für den Nutzungsvertrag über die Sportanlage vom 21.02.1994 enthalten (§ 6 Abs. 2). In den neuen Verträgen sollte darauf geachtet werden, die noch bestehenden Verträge außer Kraft zu setzen. Das GPA empfiehlt die Überarbeitung der Verträge und die Nutzung einer Präambel, um die bisherige Vertragssituation und die Historie zu beschreiben.

#### Prüffeststellungen:

Die Aktenführung ist strukturiert, die wesentlichen Informationen zu den bestehenden Verträgen sind aus dem Deckblatt der jeweiligen Akte übersichtlich zu entnehmen. Die Wiedervorlage erfolgt regelmäßig. Auf die Möglichkeit der Umsetzung der Preissteigerung wurde geachtet.

Die Sachbearbeitung erfolgt gewissenhaft und gab keinen Anlass zu Beanstandungen.

## **VI.6 Prüfung von Beschaffungsmaßnahmen**

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Bönebüttel wurde die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Bönebüttel geprüft.

Die Gemeinde Bönebüttel wollte eine Ersatzbeschaffung für ein altes Tragspritzenfahrzeug (TSF-W) der Freiwilligen Feuerwehr Bönebüttel durchführen. Das TSF-W sollte durch ein Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) ersetzt werden. Für die Beschaffung wurden im Haushalt der Gemeinde 270.000,00 € zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung des Feuerlöschwesens gemäß § 31 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gestellt. Eine Zuwendung in Höhe von 89.000,00 € konnte aus der Feuerschutzsteuer nach § 23 des FAG bewilligt werden.

Da der kalkulierte Nettopreis für die Beschaffung des Fahrzeuges die Wertgrenze nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) von 214.000 € überschritten hatte, wurde als Vergabeart ein EU-weites Vergabeverfahren nach § 14 VGV gewählt. Das Verfahren teilte sich in drei Lose: Los 1 für das Fahrgestell, Los 2 für die Fahrzeugaufbauten und Los 3 für die Ausstattung des Fahrzeuges. Nach der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen gingen drei wertbare Angebote für jedes Los ein. Die jeweils wirtschaftlichsten Bieter erhielten den Auftrag, in Höhe von 288.614,27 € für Los 1 und Los 2, Los 3 wurde an einen anderen Bieter in Höhe von 45.604,01 € vergeben.

Gemäß § 8 VGV wurde das gesamte Ausschreibungsverfahren korrekt, transparent und gut nachvollziehbar dokumentiert und durchgeführt. Vergaberechtlich ergaben sich keine Beanstandungen.

## VI.7 Prüfung von Baumaßnahmen, Dienstleistungsvergabe

Im Zuge der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Bönebüttel wurden nachstehende Baumaßnahme und Dienstleistungsvergabe für den Zeitraum von 2016 - 2020 vergaberechtlich geprüft:

- Umbau und Erweiterung Kindergarten Bönebüttel 2019
- Kanalreinigung und Inspektion 2020

### Umbau und Erweiterung Kindergarten Bönebüttel 2019

Der bestehende Kindergarten sollte um eine Familiengruppe erweitert werden. Zusätzlich zu den neu geplanten Schlaf- und Sanitarräumen waren der Anbau eines Sozialraumes und die Vergrößerung der Küche Teil der Planung.

Des Weiteren wurde neben der vergaberechtlichen Prüfung durch das GPA eine Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt.

Um einen Überblick zu geben, werden die Gewerke mit ihren Angebots- und Abrechnungssummen in einer Übersicht zusammengestellt:

Gewerk	Art der Vergabe	Anzahl Angebote*)	Anzahl wertbare Angebote	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
Erd-, Abbruch- und Maurerarbeiten	Beschränkte Ausschreibung	4/4	4	38.612,27 €	34.534,91 €
Zusätzliche Maurerarbeiten		1 NT**	1	7.987,26 €	7.987,26 €
Putzarbeiten		3/2	2	3.937,71 €	5.898,78 €
Estricharbeiten		4/3	3	3.947,71 €	2.926,13 €
Fliesenarbeiten		5/3	3	9.045,01 €	9.132,53 €
Bodenbelagsarbeiten		3/3	3	4.126,44€	4.286,67 €
Zimmer- und Dachdeckerarbeiten		4/3	3	13.849,64 €	14.323,53 €
Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsarbeiten		6/3	2	58.303,21 €	58.504,41 €
Malerarbeiten		6/4	4	50.887,38 €	51.546,56 €
Elektroarbeiten		4/2	2	22.997,08 €	31.437,81 €
Tischlerarbeiten		5/1	1	33.552,24 €	39.117,45 €
Gartenbauarbeiten	direkt	1	1	1.385,04 €	1.385,04 €
<b>Gesamtsumme</b>				<b>248.630,99 €</b>	<b>261.081,08 €</b>

\*) Anzahl der Angebote angefordert / eingegangen, \*\* Nachtrag

Die Gesamtabrechnungssumme überstieg die Gesamtangebotssumme geringfügig um lediglich 12.248,89 €. Die Abrechnungssummen der Estricharbeiten und der Erd-, Abbruch- und Maurerarbeiten fielen geringer als die Angebotssummen aus, da hier von beiden Fachfirmen ein Preisnachlass auf die jeweilige Rechnungssumme gewährt wurde. Bei einigen Gewerken kamen zusätzliche Kosten zum Tragen, da Mehraufwendungen für Arbeiten aufgrund nicht vorhersehbarer örtlicher Gegebenheiten stattfinden mussten.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab keine Beanstandungen. Die finanziellen Aufwendungen lagen höher als der in Ansatz gebrachte kalkulierte und förderfähige Betrag. Zu jedem Gewerk wurden gemäß § 3b Abs. 3 VOB/A mindestens drei geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Gemäß § 8 VOB/A wurde seitens der Gemeinde Bönebüttel zu jedem Gewerk korrekte Vergabeunterlagen erstellt. Die Eignung der Bieter wurde im Vorwege nach § 16 b Abs. 1 VOB/A geprüft.

Das gesamte Vergabeverfahren war gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1-10 VOB/A sehr gut dokumentiert worden. Sämtliche Schritte des Vergabeverfahrens waren transparent und gut nachvollziehbar. Seitens des GPA ergaben sich keine Beanstandungen.

### **Kanalreinigung und Inspektion 2020**

Die Gemeinde Bönebüttel beschloss in einigen Straßenzügen die Schmutz- und Regenwasserkanäle reinigen und auf Schäden untersuchen zu lassen. Hierzu schrieb die Gemeinde ein Vergabeverfahren für die Reinigung und die Inspektion nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) öffentlich aus, da sich die geschätzte Nettoangebotssumme auf 152.000,00 € belief. Es hätte anstatt der öffentlichen Ausschreibung auch ab einer Nettoangebotssumme von 100.001,00 € eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden können. Dies hätte jedoch einen wesentlich größeren Arbeitsaufwand zur Folge gehabt, sodass sich die gewählte öffentliche Ausschreibung als einfacher gestaltete.

Der Eröffnungstermin vollzog sich am 15.01.2020, die Bindefrist endete am 12.02.2020.

Nach § 13 Abs. 1-4 UVgO waren somit angemessene Fristen gegeben.

Bis zum Eröffnungstermin gingen fünf wertbare Angebote bei der Gemeinde ein. Die Bruttoangebotssummen bewegten sich zwischen 195.406,93 € und 305.971,19 €.

Nach Prüfung der Eignung gemäß § 33 UVgO erhielt der wirtschaftlichste Bieter gemäß § 43 UVgO den Zuschlag.

Aufgrund der gut strukturierten Leistungsbeschreibung, welche von der Gemeinde in Eigenregie erstellt wurde, entsprach die Angebotssumme der Abrechnungssumme, es bedurfte keinerlei Nachträge.

Gemäß § 6 Abs. 1 UVgO wurde das Vergabeverfahren korrekt und transparent von Anbeginn fortlaufend und gut nachvollziehbar dokumentiert und durchgeführt. Seitens des GPA ergaben sich keine Beanstandungen.

## VII. Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Bönebüttel hat während des Berichtszeitraumes 2016 - 2020 die wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde grundsätzlich im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird. Die Prüfungsfeststellungen des Gemeindeprüfungsamtes werden der Gemeinde Bönebüttel gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes mitgeteilt.

Der Prüfbericht enthält Prüfhinweise, aus denen sich Einnahmenverbesserungen für die Gemeinde ergeben. Insbesondere der Berichtsteil zur Abwasserbeseitigung bedarf der besonderen Beachtung.

Das wesentliche Prüfungsergebnis ist am 22.02.2022 in einer Schlussbesprechung im Beisein des Bürgermeisters der Gemeinde Bönebüttel sowie des für die Verwaltungsgemeinschaften der Stadt Neumünster zuständigen Mitarbeiters erörtert worden.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit ☒ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen. Die Anlage 3 dieses Berichtes enthält eine Übersicht dieser Punkte.

Dennoch wird von der Gemeinde eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 der Gemeindeordnung und gemäß § 7 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

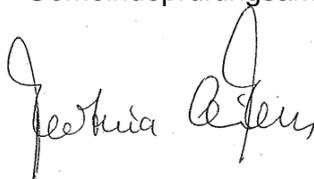
Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung u.a. nach §§ 11 KAG, 30 AO; § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO unterliegen oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Das Gemeindeprüfungsamt bittet um eine Übersendung der Stellungnahme sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form (pdf-Datei). Das Beschlussprotokoll ist beizufügen.

§ 7 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten (Bekanntmachung und Auslegung).

Plön, den 24.02.2022

Die Landrätin  
des Kreises Plön  
- Gemeindeprüfungsamt -



(Martina Oesinghaus)

# Anlagen

## 1. Schlussbilanz zum 31.12.2020

	01.01.2020	31.12.2020	Veränderung	PASSIVA
<b>AKTIVA</b>				<b>31.12.2020 Veränderung</b>
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	70,00	42,00	-28,00 €	8.633.855,99 €
1.2 Sachanlagen				0,00 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	88.851,84	88.851,84	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.423.944,59	3.371.469,18	-52.475,41 €	1.295.078,40 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	6.809.641,48	6.556.999,83	-252.641,65 €	0,00 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00 €	34.447,21 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00 €	<b>9.928.934,39</b>
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	169.581,16	346.483,92	176.902,76 €	<b>9.963.381,60</b>
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	418.908,22	435.878,28	16.970,06 €	131.951,34 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	248.807,36	6.44.552,43	395.745,07 €	132.218,54 €
1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00 €	1.893.624,97 €
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>11.159.804,65</b>	<b>11.444.277,48</b>	<b>284.472,83 €</b>	<b>2.302.322,22</b>
2. Umlaufvermögen				<b>2.545.745,33</b>
2.1 Vorräte	0,00	0,00	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				0,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	75.438,65	129.833,08	54.394,43 €	131.951,34 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	4.133,01	37.747,12	33.614,11 €	1.893.624,97 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.624,24	12.865,12	8.240,88 €	203.281,91 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00 €	192.180,33 €
2.4 Liquide Mittel	1.545.851,22	1.535.969,47	-9.881,75 €	73.464,00 €
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>1.630.047,12</b>	<b>1.716.414,79</b>	<b>86.367,67 €</b>	<b>2.545.745,33</b>
3. Aktive Rechnungsabgrenzung				0,00 €
3.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	47.325,44	47.325,44 €	502.823,70 €
<b>Summe aktive RAP</b>	<b>0,00</b>	<b>47.325,44</b>	<b>47.325,44 €</b>	8.626,99 €
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>12.789.851,77</b>	<b>13.208.017,71</b>	<b>418.165,94 €</b>	<b>558.595,16</b>
<b>PASSIVA</b>				<b>139.488,28 €</b>
4. Verbindlichkeiten				0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	502.823,70	415.908,35	-86.915,35 €	108.047,09 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8.626,99	99.420,10	90.793,11 €	174.138,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	47.144,47	174.138,00	126.993,53 €	47.144,47 €
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>558.595,16</b>	<b>688.093,44</b>	<b>139.488,28 €</b>	<b>688.093,44</b>
5. Passive Rechnungsabgrenzung				0,00 €
5.1 Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	797,34	797,34 €	0,00 €
<b>Summe passive RAP</b>	<b>0,00</b>	<b>797,34</b>	<b>797,34 €</b>	<b>797,34 €</b>
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>12.789.851,77</b>	<b>13.208.017,71</b>	<b>418.165,94 €</b>	<b>12.789.851,77</b>

nachrichtlich:  
 1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 100.033,06 €  
 2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 140.603,84 €

## 2. Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufweisungen

Position:	2016	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (6011)	19.508,21 €	22.800,76 €	22.319,18 €	23.137,70 €	28.065,21 €
Grundsteuer für Grundstücke (B) (6012)	178.797,31 €	189.958,36 €	196.827,25 €	192.887,98 €	229.975,58 €
Gewerbesteuer (6013)	242.271,14 €	202.562,38 €	216.698,82 €	326.877,88 €	276.736,60 €
Anteil an der Einkommensteuer (6021)	1.001.484,00 €	302.340,00 €	2.000.820,00 €	1.240.157,00 €	1.224.085,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer (6022)	14.927,00 €	9.525,00 €	37.318,00 €	31.225,00 €	33.852,00 €
Hundesteuer (6032)	9.239,49 €	8.767,98 €	10.468,40 €	10.128,21 €	10.191,50 €
Schlüsselzuweisungen (6111)	376.750,00 €	621.458,00 €	609.516,00 €	567.060,00 €	564.000,00 €
Zuweisung für Infrastrukturmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	9.329,68 €	8.938,45 €	8.941,32 €
Mittel § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (6051)	78.650,00 €	88.306,00 €	126.324,00 €	111.252,00 €	122.688,00 €
Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuernachzahlungen	2.162,00 €	7.931,50 €	1.408,00 €	3.048,75 €	299,25 €
<b>Summe allgemeine Deckungsmittel</b>	<b>1.923.789,15 €</b>	<b>1.453.649,98 €</b>	<b>3.231.029,33 €</b>	<b>2.514.712,97 €</b>	<b>2.498.834,46 €</b>
Gewerbesteuerumlage (7341)	50.408,00 €	27.621,00 €	65.458,00 €	59.580,00 €	14.723,00 €
Kreisumlage (7372)	693.204,00 €	714.096,00 €	781.320,00 €	793.752,00 €	828.408,00 €
Verwaltungskostenpauschale an die Stadt Neumünster	127.164,00 €	140.348,00 €	179.900,00 €	179.900,00 €	179.900,00 €
Erstattungszinsen für Gewerbesteuerückzahlungen	171,00 €	147,00 €	3.623,00 €	1.584,25 €	3.190,25 €
<b>Summe der Umlagen</b>	<b>870.947,00 €</b>	<b>882.212,00 €</b>	<b>1.030.301,00 €</b>	<b>1.034.816,25 €</b>	<b>1.026.221,25 €</b>
<b>Überschuss</b>	<b>1.052.842,15 €</b>	<b>571.437,98 €</b>	<b>2.200.728,33 €</b>	<b>1.479.896,72 €</b>	<b>1.472.613,21 €</b>

### 3. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt
IV.1	7	Vorschuss- und Verwahrkonten
	8	Erläuterung Stand kamerale Rücklagen zum 01.01.2020
IV.5	12	Umbuchung Bilanzposition
	14	Brücke Brammerweg
	18	Vorlage Zuwendungsbescheid Anl.-Nr.2092
	20	Vorlage Zuwendungsbescheid Anl.-Nr.235
	20	Fristenkongruenz Sonderposten
	20	Zuweisung Anl.-Nr. 1944 und 1957
	21	Anl.-Nr. 2101 Fristenkongruenz
	21	Differenz Gebührenaussgleichsrücklage
IV.14	28	Prodoppik Fachverfahren
V.1.2	32	Anpassung Hundesteuersatzung
V.2.1	34	Anpassung Straßenreinigungssatzung
V.2.2	36	Verfahren Überzahlung Abwassergebühr
		Kalkulatorische Verzinsung
		Kalkulation Verwaltungskostenanteile
	37	Kalkulation dezentrale Schmutzwasserversorgung
VI.2	44	Auftragsverarbeitungsvertrag
		Benennung Behördlicher Datenschutzbeauftragter
VI.3	48	Kostenausgleich § 25a KiTaG alt
VI.4	50	Schulkostenberechnung Nutzung Sporthalle durch Dritte
		Schulkostenberechnung Betreute Grundschule
		Verschmelzung zu einer Schule
VI.5	53	Regelung Miete Hohenbergskamp 2a
		Regelmäßige Mietanpassung